



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Pettenkoferstr.10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

Landratsamt Oberallgäu
Postfach
87518 Sonthofen

Um die Frist (18.10.2021) zu wahren vorab
Per Fax: 08321 612-67463 und 08321 612-67405
Per E-Mail: stefan.imhof@lra-oa.bayern.de; thomas.kellner@lra-oa.bayern.de
Das Original folgt mit der heutigen Post.

Ihr Zeichen SG 21 - BayESG/02/21 bzw. 22.3-641/1/10-01/21; A-2154
Ihre Nachricht 10.08.2021
Unser Zeichen OA-Rettenberg-FZ und OA-Rettenberg-WS (19/2021)
Datum 18.10.2021

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Antrag der BergWelt GmbH & Co. KG, Herrn Martin Hagenauer, Mittagstraße 7,
87509 Immenstadt i. Allgäu auf Genehmigung für den Bau und Betrieb folgender
Anlagen inklusive der dafür notwendigen Bauwerke (Bauort: Gemeindegebiet
Rettenberg, Bereich Grünen):**

Grünenbahn: 10er-Kabinenbahn, Talstation, Mittelstation, Bergstation

Schlepplifte: Schlepplift, Kinderlift

Walzengarage mit Dienstraum

Außenstellplätze (Bereich Talstation)

Rückbau bestehender Liftanlagen: Wedellift, Doppelsesselbahn, Tallift, Berglift

1+2

und

Vollzug der Wassergesetze;

Erweiterung der Wasserspeicherung, Beschneidung und Gewässerbenutzung sowie

Errichtung eines Weges mit Gewässerquerungen im Skigebiet am Grünen bei

Rettenberg; Antragsteller: BergWelt GmbH & Co. KG, Mittagstraße 7, 87509

Immenstadt

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kellner,
sehr geehrter Herr Imhof,

wir nehmen zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung

Der BUND Naturschutz lehnt das Projekt in der beantragten Form ab, weil

- a) das Projekt mit erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden ist und Beeinträchtigungen in Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet) drohen,
- b) durch die immer weiter fortschreitenden Auswirkungen der Klimakrise ein Skibetrieb in dieser Höhenlage nur noch mit einem immensen Aufwand an künstlicher Beschneigung möglich ist und in absehbarer Zeit auch mit künstlicher Beschneigung gar nicht mehr möglich sein wird,
- c) mit der Sommerseilbahn eine Kommerzialisierung des gesamten Berges verbunden ist und mit dem Besucheransturm erhebliche Beeinträchtigungen sensibler Naturgüter drohen,
- d) mit dem Projekt erhebliche zusätzliche Klimagasemissionen durch Bau, Anlage und Betrieb verbunden sind,
- e) das Projekt in erheblichem Umfang neue Tagesausflügler ins Allgäu lockt, was nachhaltigen Tourismusleitbildern widerspricht und zusätzlichen Verkehr mit den entsprechenden Emissionen und neuen Straßenausbauvorhaben verursacht,
- f) immer mehr Wanderer und Bergsteiger sommers wie winters in den Allgäuer Alpen unterwegs sind und diesen in Kombination mit einer guten Besucherlenkung Erholungsmöglichkeiten zugestanden werden müssen.

Im Folgenden begründen wir diese Ablehnung im Detail:

2. Kommerzialisierung des Bergerlebnisses

Über den ganzen Berg verstreut sollen kostenpflichtige Einrichtungen entstehen, bei denen der Besucher Geld ausgeben soll. Neben der Bergbahn und dem Skibetrieb selbst: Zwei große Gastronomiebetriebe am Grat und evtl. ein weiterer Alpausschank an der Hirtenhütte, zwei Shops (Sport und Nippes), Rodelverleih, Verleih von Kletterausrüstung, Buchung Gleitschirmfliegen, Trailrunning-Events, Skiverleih, Naturschau als Schlechtwetterattraktion, Bergwaldinformationszentrum, Schauimkerei, Erlebnispfade. Der Grünen bekommt somit den Charakter eines abgeschlossenen Resorts, von dem die örtlichen Gastronomie- und Handwerksbetriebe wohl nicht in dem gewünschten Ausmaß profitieren werden. Bei weiter zunehmendem Klimawandel ist zu befürchten, dass weitere kostenpflichtige Sommerangebote (wie eine anfänglich geplante Flying Fox-Anlage und ähnliche Attraktionen) wieder in den Fokus des Betreibers rücken werden. In den Liften werden z. B. ausschließlich die Rodel der Bergbahnbetreibers befördert, was zu zusätzlichen Einnahmen durch den Rodelverleih führt. Bergwald-Informationszentrum, Naturschau und Schau-Imkerei sollen den Eindruck eines besonders naturnahen Projektes erwecken. Angesichts der erheblichen Eingriffe in den gewachsenen Landschaftsraum am Grünen erscheinen diese eher als Greenwashing.

3. Annahmen für die künftige Nutzung

3.1 Nutzungs- und Kapazitätsberechnungen

Die neue Bahn hat eine Kapazität von bis zu 1500 Personen pro Stunde. Das Besucherlenkungskonzept geht davon aus, dass sich im Sommer an Spitzentagen bis zu 1200 Personen im Bergbereich aufhalten, die von der Bahn transportiert werden. Wir halten diesen Wert für deutlich zu klein angesichts der möglichen Kapazitäten. Wir gehen von deutlich höheren Besucherzahlen aus.

Die Abschätzungen für die Anzahl der Besucher sind reine Annahmen und nicht begründet.

Zudem widersprechen sich die Aussagen aus dem Verkehrsgutachten von Modus Consult und der Stellplatzberechnung/Nutzungsberechnung von Alpstein. Während Modus Consult von einem Neuverkehrsaufkommen von 2100 Kfz/24 h (Hin und Rückfahrt), also von 1050 Pkw ausgeht, rechnet Alpstein nur mit 1200 Besuchern an Spitzentagen.

Wir halten die Zahlen von Modus Consult für Spitzentage für deutlich realistischer, was zu deutlich höheren Nutzungszahlen führt.

Die Planung sieht 446 neue Parkplätze vor. Zusätzlich bestehen an der alten Grünten-Talstation derzeit Parkplätze auf etwa einem ha Fläche. Wir schätzen den alten Parkplatz auf eine Kapazität von nochmal 300 bis 500 Parkplätze.

Zwar ist vage angedacht, den alten Parkplatz mittelfristig einer anderen Nutzung zuzuführen. Sollte aber eine entsprechende Nachfrage nach Parkplätzen vorhanden sein, ist davon auszugehen, dass die Flächen auch künftig weiterhin als Parkplatz genutzt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass bei entsprechender Nachfrage ergänzend zu jetzt geplanten Parkplätzen künftig noch neue Parkplätze zwischen alter und geplanter neuer Talstation gebaut werden. Das Beispiel Alpsee-Bergwelt (Betreiber ist die Familie des Antragstellers) zeigt, dass die Parkplatzsituation der Nachfrage angepasst wird und nicht als begrenzender Faktor für die Kapazität angesehen werden kann.

Zusätzlich zur Anreise mit dem Kfz ist mit Besuchern aus dem Ort, Radfahrern, Reisebussen und ÖPNV-Nutzern zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anteil in Zukunft steigen wird.

Pkw-Besetzungsgrad: Es wird ein Pkw-Besetzungsgrad im Freizeitverkehr laut FIS (Forschungsinformationssystem) von 1,9 angenommen. Hierbei handelt es sich um einen bundesweiten Mittelwert, der nicht spezifisch für den Besuch einer Bergbahn gilt. Da Bergbahnfahrten selten allein, oft mit Partner oder Familie/Freunden durchgeführt werden, gehen wir von einem Pkw-Besetzungsgrad von größer 2 aus. Dies bestätigen auch Beobachtungen an ähnlichen Bergbahnen.

Legt man die Zahlen von Modus Consult zu Grunde (1050 Kfz/Tag in der Spitzenlast, bei nur 450 Parkplätzen, also ca. 2000 Kfz pro Tag bei über 800 Parkplätzen) bei einem Besetzungsgrad von ca. 2 und ergänzenden Besuchern aus dem Ort, Bus, Rad (angenommen wurden 10 %), kommt man an Spitzentagen zu einem Wert von ca. 4500–5000 Besuchern pro Tag.

Selbst wenn dieser Wert zu hoch sein sollte, ergibt sich eine Gesamtparkplatzkapazität vor Ort von mindestens 800 Pkw bei einer sommerlichen Fluktuation von 70 % Mehrfachnutzern, 30 % Einfachnutzern (siehe Parkplatzkonzept; hier wird im Sommer eine höhere Fluktuation als im Winter angegeben) und weiteren Anreisenden ohne Auto von 10 % eine Spitzennutzung von deutlich über 3000 Personen pro Tag.

An der Alpsee-Bergwelt werden mit dem bestehenden Doppelsessellift mit einer deutlich geringeren Kapazität schon über 250.000 Tickets verkauft. Nach unseren Informationen sind die Kalkulationen am Grünten deutlich darüber (ca.350.000 Tickets). Auch diese Zahlen machen die angegebenen Auslastungen unrealistisch. Wir halten aber durchaus noch höhere Jahresnutzungszahlen für möglich.

Angesichts der prominenten Lage und des Bekanntheitsgrades des Grünten und der Beobachtungen an anderen ähnlichen Liften halten wir eine Spitzenbesucherzahl zwischen 3000 und 5000 Personen/Tag als deutlich realistischer als die angegebene Zahl von 1200 Personen pro Tag im Sommer. Zwingend ist eine sorgfältig begründete Berechnung von Nutzungszahlen, die

auch einem Vergleich ähnlicher Anlagen standhält. Diese sorgfältige Berechnung muss in den darauf aufbauenden Untersuchungen, wie der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Für die verkehrstechnischen Untersuchungen und die Emissionsberechnungen halten wir angesichts des höheren Parkplatzangebots noch deutlich höhere Verkehrsfrequenzen von 3000–4000 Fahrten (An- und Abfahrten) pro Tag an Spitzentagen für realistisch. Da die Annahmen für die Verkehrsfrequenzen sehr fraglich sind, muss zumindest in einer Sensitivitätsanalyse mit den höheren Verkehrszahlen gerechnet werden.

Seilbahnkapazitäten:

Aktuell wird in der Planung von einer Kapazität im Sommer von 1500 Personen/Stunde ausgegangen. Ähnliche Bahnen haben allerdings erheblich höhere Kapazitäten. So hat die neue Söllereckbahn, eine 10er-Gondelbahn desselben Herstellers (Fa. Leitner) eine Kapazität von 2400 Personen/Stunde. Auch wenn zum Genehmigungszeitpunkt die Kapazität auf 1500 Personen/Stunde begrenzt ist, ist zu prüfen, ob es bei diesem Seilbahnmodell mit einigen Umbauten die Möglichkeit gibt, die Kapazitäten in Zukunft deutlich zu erhöhen. In der Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu (BayESG/02/219) vom 10.08.2021 ist für die geplante 10er Kabinenbahn eine Anzahl von 43 Kabinen angegeben. Im Plan 016 / Obergeschoss sind insgesamt 56 Kabinen angegeben. Es ist nicht erklärt, wozu die 15 weiteren Kabinen vorgehalten werden und inwiefern ausgeschlossen ist, dass diese bzw. der dem entsprechend größer geplante Kabinenbahnhof einer Ausweitung der angegebenen Kapazitäten dienen könnten.

4. Schutzgut Mensch

4.1 Auswirkungen Lärm und Abgase

Das vorgelegte Lärmgutachten geht von einer Betriebszeit zwischen 8 und 18 Uhr aus. Die Betriebszeiten der Bahn sind aber im Sommer bis 19.00 Uhr beantragt. Zusätzlich ist zweimal pro Woche Nachbetrieb zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr beantragt. Zum einen werden in diesen Zeiten direkte Lärmemissionen von der Bergbahn ausgehen, zum anderen wird die beantragte Nachnutzung 2 x pro Woche für Feiern und Veranstaltungen zu einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen auch in der Nacht zwischen 23.00 Uhr und 0.30 Uhr führen. Ob dadurch Lärmgrenzwerte in Kranzegg und Rettenberg überschritten werden, ist in den Unterlagen nicht dargelegt.

Auch die Beschneiungsanlagen führen zu einem erheblichen Lärmpegel weit über das Untersuchungsgebiet hinaus.

Das Beispiel Nebelhornbahn/Oberstdorf zeigt, dass selbst der Liftbetrieb zu vorher nicht absehbaren Lärmemissionen führen kann.

Überschlägige Berechnungen ergeben, dass für die Lieferung der Baumaterialien allein für die geplanten Wege- und Straßenbaumaßnahmen ca. 5000 Vierachser-Lkw (18 t) erforderlich sind. Dies bedeutet ca. 10.000 Lkw-Fahrten. Hinzu kommen die Lieferung von Beton, Stahl und sonstigen Baustoffen, so dass die Gesamtzahl der Lkw-Fahrten während der Bauzeit mit mindestens 12.000 angesetzt werden muss.

Dies lässt massivste Lärmemissionen während der Bauzeit erwarten. In den Unterlagen finden sich hierzu keinerlei Aussagen. Es sind keinerlei definitive Beschränkungen der

Anlieferungszeiten, Bauzeiten oder der Geschwindigkeit vorgesehen oder andere Maßnahmen zum Schutz störungssensibler Arten, der Anwohner und bestehender touristischer Betriebe oder der Land-, Alp- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd.

4.2 Erholungsnutzung

Während der Bauzeit ist die Erholungsnutzung stark beeinträchtigt. Dauerhaft ändert sich der Charakter der Erholungsnutzung maßgeblich. Zu der Individualerholungsnutzung kommt die infrastrukturegebundene Erholungsnutzung dazu.

Die infrastrukturegebundene Erholungsnutzung ist aber von ihrer Wertigkeit erheblich geringer anzusetzen, da sie mit Verkehr, Lärm, Schlange stehen und zahlreichen anderen Stressfaktoren verbunden ist. Dies nicht nur für die Erholungssuchenden selbst, sondern auch für die Anwohner der Zufahrtsstraßen und für andere Verkehrsteilnehmer. So dass es äußerst fraglich erscheint, ob infrastrukturegebundene Erholungseinrichtungen dieser Art überhaupt einen gesamtgesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Nutzen haben.

4.3 Hochwasser, geologische Gefahren

Die Deckschichten im Untersuchungsgebiet werden als stark wasser- und frostempfindlich beschrieben. Daher führen Eingriffe in den Boden im gesamten Untersuchungsgebiet zu erhöhten geologischen Gefahren (siehe dazu auch Schutzgut Wald). Gerade die Hanganschnitte durch den Wege- und Straßenbau sind erheblich. Einen ganz besonderen Eingriff stellt die neue Zufahrtsstraße zur Talstation dar, die massiv in einen Steilhang eingreift, der als rutschungsgefährdet beschrieben ist.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und Bodenverdichtung wird der schnelle Wasserabfluss bei Starkregenereignissen gefördert. Es ist nicht erkennbar, wo als Ausgleich zusätzlicher Retentionsraum entsteht. Das Wasser soll im anstehenden Untergrund versickert werden, was bei Starkregenereignissen nicht funktionieren wird. Wir gehen daher bei den bisherigen Planungen von einem deutlich zusätzlichen Abfluss bei Starkregenereignissen aus.

Schon heute sind Teile des Siedlungsraumes von Kranzegg im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Zu direkten Gefahren auf den Siedlungsraum führt dies insbesondere unterhalb der geplanten Talstation. Straßenneubau, Parkplätze und Gebäude in großem Umfang führen zu einem stark erhöhten Wasserabfluss am Ortsrand von Kranzegg. Auch die Hangkante unterhalb des Liftweges gilt als besonders rutschungsgefährdet (siehe Georisk-Datenbank des LfU). Direkt unterhalb befindet sich teilweise dauerhaft genutzte Bebauung.

Der Bereich vom geplanten Parkhaus bis zum unteren Ende des bestehenden Parkplatzes bildet talseitig eine Mulde aus. In dieser fließt das Quell- und Oberflächenwasser aus dem gesamten darüber liegenden Hangbereich ab. Insbesondere gibt es in diesem Bereich eine Vielzahl sogenannter Überlaufquellen, die nur bei Starkregen austreten, dann aber sehr große Schüttungen aufweisen. Dieser Bereich, bis hinauf zu der nächstfolgenden Geländesenke stellt ein eigenständiges Einzugsgebiet dar, das nicht direkt in einen Vorfluter abfließt.



Abb. 1: Eigenständiges Einzugsgebiet der „Liftmulde“

Im Normalfall wird das Wasser aus diesem Einzugsgebiet zu einem sehr kleinen Teil über ein durchmesserreduziertes Rohr über Privatgelände in den Schleifenbach abgeführt und zum größeren Teil über einen Abflussschacht und ein ebenfalls über privates Gelände führendes Rohr in den Kranzegger Bach. Schon bei stärkerem Regen sind die Leitungen nicht ausreichend und es kommt zu erheblichem Rückstau auf dem bestehenden Parkplatz.



Abb. 2: Starkregenabfluss über den bestehenden Parkplatz (4 Std. nach dem Starkregenereignis)



Abb. 3: Rückstau am Abflussschacht des bestehenden Parkplatzes, wie er mehrmals jährlich auftritt.

Die geplante Zufahrstraße ist ausgehend vom Liftweg bis zum geplanten Parkhaus 910 m lang und hat eine Kronenbreite von 7 m. Allein dadurch werden also 6.370 m² neu versiegelt (Eingriffsfläche 10.600 m²). Hinzu kommt, dass diese Neuerschließungsstraße in nahezu gerader Linie im unteren Bereich des Einzugsgebietes den Hang von oben bis unten anschneiden und so wie eine gigantische künstliche Entwässerungstrasse wirken würde. Für diese Straße wäre daher ein Entwässerungssystem vorzusehen, welches geeignet ist, die bei den letzten Hochwasserereignissen festgestellte Menge an abfließendem Wasser zuzüglich eines im Rahmen der Klimaveränderung zu erwartenden angemessenen Sicherheitsaufschlages aufzunehmen und zu retinieren. Die ausgelegten Unterlagen machen zur Entwässerung dieser Straße und zur Retention keine bzw. keine ausreichenden Angaben. Die Vorlage nur zweier, im Längsschnitt nicht verorteter Querschnitte für 910 m Länge ist nicht geeignet, eine Beurteilungsgrundlage des Straßenquerschnittes zu liefern. Die pauschale Angabe, dass eine Entwässerung über nicht näher spezifizierte Asphaltauskehrungen alle 10 m erfolgen solle, liefert keine ausreichende Information zur Beurteilung der Straßenentwässerung. Das im Querschnitt verzeichnete Teilsickerrohr DN 100 erscheint jedenfalls nicht geeignet, diese zu gewährleisten. Gleiches gilt für den unteren Teil des Erschließungsweges mit einer Länge von ca. 816 m und einer Breite von 3,00 m, mithin zu 2.448,00 m² (Eingriffsfläche 8.250,00 m²). Dieser entwässert ebenfalls in das Einzugsgebiet, hin zum bestehenden Liftparkplatz. Abgesehen von der pauschalen Angabe („Spitzgraben 0,5 m“) werden keinerlei Angaben zu Entwässerung und Retention gemacht. Dieser Weg ist mit seiner beschleunigten Entwässerungswirkung in die vorzulegende 2D-Abflussberechnung einzubeziehen, Querschnitte und alle sonstigen zur Beurteilung und Berechnung wichtige Angaben fehlen hierzu gänzlich. Ebenso fehlen für das Parkhaus und für das Stationsgebäude belastbare Angaben zur Entwässerung, zum Gewässerabfluss im Hochwasserfall und zur Retention. Weiterhin hat die vorgesehene Schutzwaldrodung über dem Talstationsbereich Einfluss in das Hochwasserabflussgeschehen und muss in den Berechnungen mit berücksichtigt werden. Die Talstation selber wäre bei den letzten drei „Jahrhunderthochwässern“ durch wild abfließendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch hierzu fehlen Angaben und Berechnungen.



Abb. 4: wild abfließendes Wasser ca. vom Standpunkt der geplanten Talstation aus (4 Std. nach dem Starkregenereignis)



Abb. 5: Blick nach Osten über den Bereich der geplanten Talstation und des geplanten Parkplatzes (4 Std. nach dem Starkregenereignis)



Abb. 6: Blick nach Osten über den Bereich der geplanten Talstation und des geplanten Parkplatzes (4 Std. nach dem Starkregenereignis)

2018, 2019 und 2021 kam es zu Starkregenereignissen, die über dem bislang angenommenen HQ100 lagen.

Derzeit ist noch nicht einmal eine flächenmäßige Berechnung dieses Einzugsgebietes vorgelegt. Erforderlich ist aber eine umfassende 2D-Abflussberechnung, welche die bestehenden Verhältnisse dokumentiert und über darzulegende anerkannte wissenschaftliche Berechnungsmodelle die Planungen in allen ihren wasserhaushaltsrelevanten Auswirkungen untersucht. Im Besonderen die Auswirkungen auf die Retention. Maßnahmen zum vollständigen Erhalt bzw. zur Verbesserung der jetzt schon völlig unzureichenden Retention sind unabdingbar und über qualifizierte hydraulische Berechnungen nachzuweisen.

Bei den drei letzten Kranzegger Hochwasserkatastrophen der Jahre 2018, 2019 und 2021 strömte das Hochwasser aus dem Projektgebiet über den bestehenden Parkplatz, weiter über den Liftweg auf die Staatstraße 2007 und dort ortsauswärts Richtung Westen zum Schleifenbach. Nur die Sofortmaßnahmen der Anwohner konnten verhindern, dass das Bebauungsplangebiet Oybichel dort überschwemmt wurde. Jedoch wurden dann jeweils die angrenzenden Wiesen überschwemmt, da der Schleifenbach nicht hochwassersicher ausgebaut ist.

Im Hinblick auf die sich dramatisch verschärfenden lokalen Auswirkungen des Klimawandels, ist sorgfältigst zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen überhaupt verantwortbar sind.



Abb. 7: Schleifenbach unterhalb des Plangebietes (4 Std. nach dem Starkregenereignis)

Schließlich läuft das Wasser bei Starkregenereignissen aus dem Bereich der geplanten Talstation teilweise in den Wildbach in Kranzegg, teilweise in den Schleifenbach. Der Schleifenbach ist nicht hochwassersicher ausgebaut. Er nimmt heute nur ca. die Hälfte des 100-jährlichen Hochwassers auf. Auch der Kranzegger Dorf-Wildbach ist nicht hochwassersicher ausgebaut. Zusätzlicher Wasserabfluss führt zu zusätzlicher Hochwassergefahr.

5. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die gesamte faunistische Kartierung gilt, dass das Untersuchungsgebiet deutlich zu klein ausgewählt wurde und weder den gesamten Eingriffsbereich noch die Auswirkungsbereiche umfasst.

- a) Der faunistische Untersuchungsbereich umfasst nicht den Waldbereich, in welchen die Kehren des Wirtschaftsweges von der Talstation zur Mittelstation gebaut werden sollen. Dieser Strukturreiche Waldbereich ist für viele Artengruppen relevant und muss vollumfänglich nachkartiert werden (u. a. Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Baumhöhlen, etc.)
Zudem soll die Gipfelloft-Bergstation um einige Meter versetzt werden. Auch dieser Bereich wurde nicht untersucht.

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Abb. 8: Fehlende Untersuchungsbereiche

- b) Der faunistische Untersuchungsbereich umfasst nicht die wesentlichen und sensiblen Auswirkungsbereiche des geplanten Projektes. Das betrifft den gesamten Umgriff des Weges zum Gipfel und den gesamten Gipfelbereich. Hier wird es durch die massive Nutzungszunahme durch das Projekt zu erheblichen Veränderungen in der Vegetation und der Fauna kommen.
- Zudem gehen wir von einem massiv steigenden Nutzungsdruck im Bereich Giggelstein und Herzlesstein aus. Durch die Bahn werden v. a. die Kletterfelsen in diesem Bereich erheblich mehr frequentiert. Einerseits durch Individualkletterer, andererseits auch durch kommerzielle Angebote. In der Talstation ist u. a. ein Kletterausrüstungsverleih geplant. Der Bereich um den Giggelstein und Herzlesstein ist sowohl floristisch als auch faunistisch sehr wertvoll (siehe dazu unten). U. a. ist dieser Bereich Lebensraum von störungsempfindlichen Vogelarten. Außerdem ist im Bereich Giggelstein/Herzlesstein mit erheblichen Licht- und Lärmemissionen von der Bergstations-Gastronomie und der Grüntenhütten-Gastronomie zu rechnen. Neben dem Normalbetrieb werden die abendlichen und nächtlichen Festveranstaltungen besondere Auswirkungen auf diesen Bereich erzeugen.

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Abb. 9: Giggelstein und Herzlesstein

- c) Es ist davon auszugehen, dass die Bahn auch von Gleitschirmfliegern genutzt wird. In der Talstation ist ein „Buchungs- und Infopoint für Gleitschirmflüge“ geplant. Daher ist eine besondere faunistische Untersuchung für störungsempfindliche Arten im gesamten Auswirkungsbereich für Gleitschirmflüge durchzuführen.
- d) Außerdem sind vom Betreiber des NTC-Sportshops in der Talstation Trailrunning-Events geplant. Es ist abzuklären, in welchen Bereichen diese kommerziellen Events stattfinden sollen. Wenn diese über den angegebenen Untersuchungsbereich hinausgehen, ist der Untersuchungsbereich auf das Gesamtgelände der Trailrunning-Events auszudehnen.

Auch in den vegetationskundlichen Untersuchungen des LBP fehlen wesentliche Auswirkungsbereiche im Untersuchungsraum. So ist der gesamte Bereich Giggelstein und Herzlesstein, der u. a. wertvolle Felsspaltengesellschaften und alpine Rasen in einem engen Mosaik umfasst, nicht untersucht. Er wird in der Biotopkartierung als einer der „bedeutenden floristischen Zentren dieses Alpenbereichs“ beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass erhebliche zusätzliche Vegetationsschäden durch den zusätzlichen Nutzerdruck in diesem Bereich durch die Planung ausgelöst werden.

Die Baustelle über 3 Jahre hat massive Emissionen zur Folge (siehe Schutzgut Mensch). Inwieweit bereits durch den Baustellenbetrieb störungssensible Arten erheblich beeinträchtigt werden ist nicht ausreichend geprüft.

5.1 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Grünten

5.1.1 Auswirkungen auf geschützte Lebensraumtypen

Das FFH-Gebiet 8427-301 Grünten umfasst vor allem die Gipfelregion. Im aktuellen FFH-Managementplan wurden die Lebensraumtypen Alpine Rasen und Felsspaltengesellschaften nahezu durchgehend mit dem Erhaltungszustand A bewertet. Laut FFH-MP besitzen diese Lebensraumtypen eine überregionale und landesweite Bedeutung:

„Die Felsspaltengesellschaft des LRT 8210 am Grünten gehört auf Grund der standörtlich-edaphischen Variabilität sowie ihrer floristischen Reichhaltigkeit mit einer Vielzahl an prominenten Arten zu den bedeutendsten Felsfluren der Bayerischen Alpen [...] Fast immer lässt

sich ein Mosaik aus Fels- und Rasenvegetation mit guten bis hervorragenden Erhaltungszuständen erkennen. Enorme Artenzahlen mit einer Vielzahl bayernweit seltener Alpenpflanzen geben diesen Flächen eine hohe Qualität. Die floristische Wertigkeit der Felsvegetation des LRT ist nicht nur innerhalb der Allgäuer Alpen, sondern auch überregional bedeutsam.“

Im Bereich des FFH-Gebietes Grünten kam es in der Wintersaison 2020/21 besonders im Bereich des Übelhorns, des Ostgrates in Richtung Grüntenhütte und des Osthanges am oberen Roßkopf zu massiven Beeinträchtigungen und Schädigungen von Schutzgütern. Diese wurden am 30.04.2021 dokumentiert (Archiv A. Karle-Fendt).

Durch massenhaftes Begehen des Grates, wegen Ausweichen und akuter Absturzgefahr bei Wächtenbildung sind diese Lebensraumtypen nun fast durchgängig flächig geschädigt oder bereits zerstört. Im Bereich des Jägerdenkmals ist durch lagernde Bergsteiger die Vegetation großflächig verschwunden oder durch Intensivgrünland ersetzt (Ausparung im FFH-MP).

8427-301 Grünten (FFH-Gebiet)

▪ **Bundesland**

Bayern

▪ **Region und Gebietsgröße**

alpine Region
146,21 ha

▪ **Lebensraumtypen**

Lebensraumtypen	
Code	Bezeichnung
▶ 8120	Kalk- und Kalkschiefer-Schutthalden der hochmontanen bis nivalen Stufe
▶ 6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatböden
▶ 6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
▶ 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
▶ 8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
▶ 9180	Schlucht- und Hangmischwälder
▶ 9140	Subalpine Bergahorn-Buchenwälder
▶ 4070	Latschen- und Alpenrosengebüsche

▪ **Arten Anhang II**

Arten Anhang II	
Gruppe	Artname
Wirbellose Tiere	▶ <i>Euphydryas aurinia</i>
Pflanzen	▶ <i>Mannia triandra</i>

Besonders betroffen sind die Lebensraumtypen 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen, hier in Gratnähe und am Grat in der Ausprägung der Blaugras-Horstseggenrasen und Polsterseggenrasen und der LRT 8120 Kalkfelsen und Felsspaltenvegetation. Beide LRTs werden im erst kürzlich veröffentlichten Managementplan (2019) mit dem Zustand A bewertet.

Bei einer gemeinsamen Begehung des BUND Naturschutz mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde am 01.07.2021 wurden die aktuellen Schäden von den Behörden bestätigt. Es herrschte Einvernehmen, dass hier Lösungen zur Verringerung der bereits vorhandenen Schäden gesucht werden müssen.

Abb. 10: Ausschnitt aus dem FFH-Managementplan 8427-301 Grünten

Im August 2021 erfolgten eigene Erfassungen flächig entlang und im weiteren Umfeld des Ostgrates, der von Wanderern zum Übelhorn als Ausweichgebiet genutzt wird:

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Abb. 11: Grat- und Gipfelweg zum Denkmal am Übelhorn. Die rosa gefärbten Flächen sind in Bezug zum Erhaltungszustand der Vegetation des FFH-Managementplanes deutlich verschlechtert. Auch die bereits im FFH-MP nicht erfasste Intensivfläche am Denkmal (11, 12) ist in Bezug auf Habitatangebote für den Skabiosen-Schneckenfalter nochmals verschlechtert (siehe 5.1.2.1 Skabiosen-Schneckenfalter (Euphydryas aurinia)).

Der Lebensraumtyp 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation wird im Managementplan mit 8,94 ha angegeben. Sein Erhaltungszustand wird mit überwiegend hervorragend bewertet. Inzwischen hat sich der Erhaltungszustand im erreichbaren Umfeld des Weges massiv verschlechtert. Etwa 0,9 ha sind verarmt und in ihrer Artenzusammensetzung stark verändert oder ganz verschwunden.

Der Lebensraumtyp 8170 Alpine Kalkrasen zeigt im ganzen Umfeld des Denkmals bereits starke Vegetationsveränderungen aufgrund massiver Eutrophierung – stellenweise befinden sich bereits Brennesselfluren entlang des Hauptweges und an Lagerplätzen der Wanderer. Bereits jetzt erreicht die Besucherfrequenz im Gipfelbereich Zahlen von über 1000 an Spitzentagen (Zählpunkt ZNALP 2021).

Bei Betrieb einer Kabinenbahn werden an Spitzentagen in einer Größenordnung von 3000-5000 Besuchern an der Bergstation ankommen. Unter der sehr optimistischen Annahme, dass nur 10 % davon auf den Gipfel gehen, bedeutet dies eine Frequenzsteigerung um weitere 300-500 Gipfelbesucher mit entsprechenden Folgen für Felskopfgesellschaften und Alpine Rasen in der weiteren Umgebung des Gipfelbereiches. Bei 20 % Gipfelwanderern käme es zu einer Verdoppelung der heutigen Spitzen-Besucherzahl im Gipfelbereich, die allerdings heute von

verschiedenen Seiten auf unterschiedlichen Wegen zum Gipfel kommen. Die Frequenz auf dem Weg Grünenhütte – Gipfel nimmt also weit überproportional zu. Dies ist saisonal unabhängig zu sehen, da sommers wie winters und in den Übergangsjahreszeiten die Frequenzerhöhungen und neue Nutzungsformen (Klettersteige, Trailrunning-Events, Gleitschirmflüge und sonstige Bergschulangebote siehe Betriebsbeschreibung Talstation NTC Shop in der Allgemeinen Seilbahnplanung Leitner) zu erwarten sind.

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Abb. 12: Die Darstellung der Gipfelstation (Quelle: Grünen Bergwelt/Alpstein in den Antragsunterlagen) zeigt eindrücklich, dass für viele Nutzer der Bahn der Gipfelbereich des Grünen, und damit das FFH-Gebiet, das mit Abstand attraktivste Ziel einer Wanderung im Umfeld der Bergstation sein wird.

Mit der Aussage des Besucherlenkungs Konzeptes „Für ambitionierte oder sportliche Bergwanderer hat die Bahn keine Bedeutung [...]. Das Vorhandensein der Grünenbahn hat also einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Gipfelbesteigungen des Grünen“ (S. 3, Besucherlenkungs Konzept) entzieht sich der Antragsteller jeglicher Aussage und Verantwortung für die Umwelt- und Naturschäden auf dem Weg zum Gipfel und insbesondere im Bereich der FFH-Lebensräume.

Durch den Betrieb einer Kabinenbahn ist daher eine weitere Schädigung und Zerstörung der bereits beeinträchtigten geschützten FFH-Lebensräume vorprogrammiert. Bereits ohne Bahnbetrieb stellt die Situation einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Schutzgüter des Natura-2000-Gebietes 8427-301 Grünen dar. Auch die absehbaren Auswirkungen der nun zusätzlich geplanten Kabinenbahn verstoßen dann summierend gegen EU-Recht.

5.1.2 Auswirkungen auf geschützte FFH-Anhang-II-Arten

5.1.2.1 Skabiosen-Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

Das Vorkommen des Skabiosen-Scheckenfalters im Gipfelgebiet des Grünen wurde u. a. im Zusammenhang mit den Kartierungsarbeiten zum Tagfalteratlas Bayern genauer untersucht (Stadelmann/Karle-Fendt/Nunner 2007–2010, siehe Daten in der ASK). Die Imagines wurden sowohl im Gipfelbereich als auch an der Ost- und Südflanke nachgewiesen. Umfangreiche Untersuchungen zur Autökologie der Gebirgsform debilis in den Allgäuer Hochalpen 2011/2012 im Zusammenhang mit der Erstellung des FFH-MP Allgäuer Hochalpen

durch Stadelmann und Karle-Fendt für BIOPLAN/Tübingen ergaben, dass sich die Fortpflanzungshabitate der Art fast ausschließlich konzentriert an einem klaren Habitatschema orientieren. Stark besonnte südseitig ausgerichtete Hanglagen ohne Schneedruck mit mastigen Pflanzen von *Knautia dispacifolia*, seltener *Scabiosa columbaria*, meist an Anrissen nach unten und oft gerade in Hanglagen mit Steinplatten als Schutz gegen Starkregen und Schneedruck darüber. Dazu wurde eine Weideunverträglichkeit der Art festgestellt. Starker Parasitendruck besonders durch Brackwespen zwingt die Art außerdem noch zum Wechsel der wenigen geeigneten Fortpflanzungshabitate in bestimmten Zyklen. Diese Habitatansprüche sind nur an wenigen Stellen erfüllt. Das Habitatschema konnte auch 2009/2010 am Grünten bestätigt werden. Gespinste wurden gehäuft am Südwesthang des Denkmals (Stadelmann, Karle-Fendt) gefunden, vereinzelt am Osthang nahe des Gipfelgrates und zwischen Rosskopf und Alpe-Zwiefelgehren (Nummer, Stadelmann).

Im FFH-MP wurde die Population des Skabiosen-Scheckenfalters mit A bewertet. Bei den dazu erfolgten Erfassungen wurden keine Raupengespinste gefunden. Warum die Angaben zu Gespinstfunden in der ASK nicht einbezogen wurden, ist nicht bekannt. Die Ostseite ist durch massive Beweidung bis zum Gipfelgrat inzwischen als Fortpflanzungshabitat praktisch ungeeignet, die Südflanken aufgrund der Lawinentätigkeit nur punktuell für die Art geeignet. Tatsächlich stellen die (ehemaligen) alpinen Rasen südwestlich und westlich des Denkmals das Kernfortpflanzungshabitat der Art dar. Durch die starke Besucherfrequenz mit entsprechender Abfallbeseitigung und als Folge des Urinierens sind etwa 50 % der geeigneten Flächen durch Eutrophierung in Richtung Brennesselfluren verschwunden. Es wurden im Juli 2021 noch etwa 50 zur Ablage geeignete Pflanzen von *Knautia dispacifolia* gefunden - bei sicher stark abnehmender Tendenz. Dementsprechend kann der Bestand des Skabiosen-Scheckenfalters am Grünten schon jetzt sicher nicht mehr mit dem Zustand A bewertet werden und ist in seinem Fortbestand auch wegen seiner isolierten Lage gefährdet. Die Bergbahn wird an Spitzentagen hunderte zusätzliche Besucher auf den Grüntengipfel führen, dies ist mit der entsprechenden Fäkalien- und Abfallbelastung verbunden. Damit wird das Verschwinden des Fortpflanzungshabitats des Skabiosen-Scheckenfalters beschleunigt. Der Antragsteller geht auf diese Problematik nicht ein, da er sich für die Folgen des Projektes im Gipfelbereich nicht verantwortlich fühlt. Dagegen sehen wir in den Folgen des Projektes einen klaren Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten.

5.1.2.2 Dreimänniges Zwerglungenmoos (*Mannia trianda*)

Direkt am Fundort des Dreimännigen Zwerglungenmooses (*Nannia triardua* EU Code 1379) sind praktisch alle Polsterabsätze am Felsansatz und am Grat unterhalb des Vorkommens der geschützten Moosart durch massive Trittschäden stark beeinträchtigt. Es kommt überall zu Erosion und Abschwemmung von Erdmaterial.

Die Bergbahn wird an Spitzentagen hunderte zusätzliche Besucher auf den Grüntengipfel führen, verbunden mit der entsprechenden Zunahme an Trittbelastung. Damit wird das Aussterben der geschützten Moosart in diesem Bereich wahrscheinlich.

5.1.3 Besucherlenkung

Wir gehen davon aus, dass schon die Annahmen des Besucherlenkungskonzeptes nicht zutreffen. Die Zahlen von 1200 Personen im Sommer und 1500 Personen im Winter sind viel zu niedrig angesetzt und nicht begründet (siehe Kapitel 3 Annahmen für die künftige Nutzung). Daher sind auch alle weiteren davon abgeleiteten Ausführungen nicht mehr zutreffend.

Als Zielgruppe werden Familien, Ausflügler ohne sportliche Ambitionen, ältere und schwache Menschen sowie Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen genannt. Wesentliche zu erwartende Zielgruppen werden nicht genannt. Ruheständler, die in jüngeren Jahren bergsteigerisch fit und sehr aktiv waren, werden die gelenkschonende Möglichkeit, auf einen „großen“ Gipfel zu kommen, zahlreich nutzen. Für Sportkletterer werden die Routen vor allem am Giggelstein in 20 Minuten erreichbar sein. Im Sportshop in der Talstation sollen u. a. Kletterausrüstungen ausgeliehen werden. Im Jahr 2021 reichte das Einzugsgebiet etwa des vergleichbaren Klettergebietes an der Kellerwand/Bad Hindelang durch Verbreitung auf den einschlägigen digitalen Plattformen von Ravensburg bis München. Durch Social Media werden auch Variantenskifahrer den kurzen Anstieg zum Übelhorn massiv nutzen, um die Nordabfahrten zwischen Denkmal und Sender mehrmals am Tag zu befahren. Dieser Trend war 2021 schon ohne Bahnbetrieb erkennbar. Außerdem entwickeln sich durch den Sommerbetrieb der Bahn attraktive Rundwege wie Roßberg-Alpe-Zwiefelgehren-Stuhlwand-Grüntenhaus-Sender-Übelhorn, die sicher auch schnell von kommerziellen Anbietern genutzt werden.

Es wird ohne Begründung angenommen, dass ein Großteil der Gäste sich im näheren Umfeld um die Anlagen aufhalten und nur kurze Wanderungen in der Umgebung unternehmen wird. Belege für diese Annahme liegen nicht vor.

Diese Annahme ist u. E. keinesfalls nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass ein erheblicher Anteil der Bergbahnbenutzer auch Wanderungen in der weiteren Umgebung, insbesondere auf den Gipfel unternimmt. Das zeigen Beobachtungen an anderen ähnlichen Bergstationen (siehe Frequenzabschätzungen oben).

Dementsprechend ist die Aussage *„Für ambitionierte oder sportliche Bergwanderer hat die Bahn keine Bedeutung [...] Das Vorhandensein der Grüntenbahn hat also einen vergleichsweise geringen Einfluss auf die Gipfelbesteigungen des Grünten“* realitätsfern; sie entspricht einem Wunschenken.

Dies bestätigt der Planer im Grunde gleich selbst und baut dem vor, dass er für die zwingend zu erwartenden Folgen des Projektes nicht verantwortlich gemacht werden kann: *„Das Konzept basiert auf Annahmen, da nicht exakt vorhergesagt werden kann, wo und wie sich die Gäste der Bahn im Gebiet aufhalten und verteilen werden.“*

Obwohl es in den Jahren 2020/2021 bereits ohne Sommerbetrieb zu massiven Schädigungen von Schutzgütern im FFH-Gebiet kam (siehe Dokumentationen des BN), glaubt der Antragsteller, die zusätzlichen negativen Auswirkungen des Bahnbetriebes mit positiver Reizverstärkung verhindern zu können:

„Beim vorliegenden Besucherlenkungskonzept wird primär auf Maßnahmen der positiven Reizverstärkung gesetzt und zugleich auf bauliche Details zur Steigerung der Attraktivität der gewünschten Routen bei gleichzeitigem Rückbau unerwünschter Routen (Wegerückbau, Anlagen von Barrieren)“ (S. 4, Besucherlenkungskonzept). *„Das Maßnahmenpaket setzt weit überwiegend auf Freiwilligkeit, gleichzeitig wird jedoch durch ein ergänzendes und gezieltes Informationsangebot ein hoher Anreiz beim Besucher gesetzt, sich mit den vorhandenen Nutzungskonflikten auseinanderzusetzen, damit ein entsprechendes Problembewusstsein erst geschaffen wird.“* (S. 4, Besucherlenkungskonzept).

Aus anderen sensiblen Gebieten der Allgäuer Alpen wie dem Riedberger Horn liegt die Erfahrung vor, dass sich ein Anteil von Nutzern im Bereich von 10 % an keinerlei Informationen hält, ja sogar rechtlich bindende Ge- und Verbote missachtet. Dieser Anteil bewegt sich bei den angegebenen Beförderungszahlen am Grünten dann immer noch im Bereich von Hunderten. Insofern ist das

dargestellte „positive Lenkungskonzept“ nicht geeignet, Schäden an geschützten Lebensräumen zu verhindern.

„Das Besucherlenkungskonzept beschränkt sich auf den Bereich der Grünenlifte zwischen Tal- und Bergstation sowie im Bereich des Wanderweges zum Übelhorn. Die Aufstiege von anderen Seiten werden nicht berücksichtigt, da sie nicht ursächlich auf die Erneuerung der Grünenlifte zurückgehen.“ (S. 10, Besucherlenkungskonzept)

Auch diese Aussage ist realitätsfern, da durch den Sommerbetrieb leicht erreichbare attraktive Rundwege entstehen und mit dem Grünenbus die Rückkehr etwa von Burgberg zum parkenden Auto leicht möglich ist. Die Bezeichnung „Erneuerung der Grünenlifte“ ist im Zusammenhang mit Besucherlenkung unpassend, da der Sommerbetrieb de facto über weite Teile des Jahres eine Neuerschließung darstellt.

Es wird angegeben, dass eine „aktive Besucherlenkung durch Ansprache bei Bedarf an Spitzentagen“ angedacht sei (S. 10, Besucherlenkungskonzept). Dies ist bestenfalls als Absichtserklärung zu werten, da nicht konkretisiert wird, wer in welchem Umfang mit welchen Rechten diese Ansprache übernimmt und wer der finanzielle Träger dieser Besucherlenkung ist. Mit Steuergeldern finanzierte Ranger sollten bei einem privatwirtschaftlichen Projekt von vornherein ausscheiden. Dies wäre klar eine vom Antragsteller zu stellende und zu finanzierende Leistung und müsste von den Behörden auf Grundlage konkreter Angaben durchgesetzt werden.

„An den Indoor-Bereich schließt sich unmittelbar ein Außenbereich an, in dem alpine Landschaften, Flora und ggf. Fauna beobachtet und erkundet werden können.“ (S. 11, Besucherlenkungskonzept).

Nachdem ein Außenbereich entstehen soll, in dem alpine Landschaften, Flora und ggf. Fauna beobachtet und erkundet werden können, sollen offensichtlich weitere Eingriffe in die sensible alpine Landschaft erfolgen. Hier fehlt jegliche verbindliche Planung. Damit entzieht der Antragssteller diese Vorhaben der Summationsbewertung der Eingriffe.

„Der oberhalb der Bahn befindliche Standort der Grünenhütte präsentiert bereits eine grandiose Aussicht auf den Allgäuer Hauptkamm im Süden und das Alpenvorland“ (S. 11, Besucherlenkungskonzept).

Hier wird die Attraktivität des Panoramas an der Grünenhütte im Vergleich zum Übelhorn unverhältnismäßig relativiert. Von der Grünenhütte fehlt der Blick auf die westlichen Allgäuer Alpen, den Bregenzer Wald, das Säntisgebiet, die Glarner Alpen und Teile des Naturparks Nagelfluhkette, das nur von den Gipfellen am Grünen aus zu erleben ist. Es gibt nur wenige Gipfel der Nördlichen Kalkalpen, die ein so grandioses Panorama wie der Grüntengipfel bieten und durch die projektierte Bahn in 20 Minuten erreichbar wären. Deshalb verharmlost diese Aussage den realistisch am Gipfel zu erwartenden Besucheransturm.

„Entlang des bestehenden Weges von der Bergstation über die Grünenhütte Richtung Übelhorn [...] sind mehrere Stationen zum Birkwild und andere Wildtiere vorgesehen (Birkwild-Themenweg)“ (S. 11, Besucherlenkungskonzept).

Dieser Weg zur Besucherlenkung in Bereiche, die aktiv vom Birkwild (z. B. Balz im Bereich der Grünenhütte 2021) genutzt werden, ist angesichts des steigenden Störungsdrucks und jahrzehntelangen Niedergangs der Bestände des Birkwilds am Grünen geradezu zynisch, nach dem Motto: Zuerst aussterben lassen und dann noch ein Erlebnismuseum. Unklar ist, wie sich ständig audiovisuell abgespielte Balzgeräusche auf in der Nähe befindende Tiere in Balzstimmung auswirken.

„An (wenigen) Tagen mit erwartbarem Spitzen-Besucheraufkommen (z. B. Feiertage, Brückentage) kann zudem in Abstimmung mit dem Landratsamt an neuralgischen Punkten des Gebietes (z. B. Weggabelungen) auf eine aktive Besucherlenkung mittels Personal zurückgegriffen werden, das die Besucher auch verbal in die weniger störepfindlichen Bereiche leiten soll. Auch hier wird nicht auf „echte“ Eingriffsbefugnisse gesetzt allerdings ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der Besucher bei persönlicher Ansprache nicht gegen die ausdrückliche Empfehlung die störepfindlichen Bereiche aufsucht.“ (S. 12, Besucherlenkungskonzept)

Auch dies ist bestenfalls als Absichtserklärung zu werten, da nicht konkretisiert wird, wer in welchem Umfang mit welchen Rechten diese Ansprache übernimmt und wer der finanzielle Träger dieser Besucherlenkung ist. Steuerfinanzierte Ranger kommen bei privatwirtschaftlichen Vorhaben nicht in Betracht. Es wäre klar eine vom Antragsteller zu stellende und zu finanzierende Leistung und müsste von den Behörden auf Grundlage konkreter Angaben gegenüber dem Betreiber durchgesetzt werden.

„Der Weg von der Bergstation des Gipfelliftes zum Gipfel des Übelhorns und insbesondere am steilen Ostrücken über der Bergstation wird neu angelegt. Dabei wird ein gut zu begehender Weg mit festen Stufen angelegt, der ausreichend Ausweichstellen hat, damit Überholen und Begegnung problemlos möglich sind und auch bei starker Frequentierung oder bei Regen kein Ausweichen in die angrenzende empfindliche Vegetation erforderlich wird. Der Weg wird so stabil gebaut, dass er Erosion und dem Tritt der Wanderer standhält. Die vorhandenen Abschneider und erodierten Nebenflächen werden renaturiert. Erfahrungsgemäß werden die Wanderer weit überwiegend einen gut angelegten und leicht benutzbaren Weg dem Gang durch das freie Gelände vorziehen“ (S. 13, Besucherlenkungskonzept). „Im oberen Bereich der Skipiste des Gipfelliftes wird der stark erodierte Wegebereich durch geeignete Maßnahmen renaturiert, so dass eine Wegbreite von etwa 3 m bis zur Bergstation des Gipfelliftes verbleibt. Hierbei wird der Weg so angelegt, dass eine erneute Verbreiterung durch Trittschäden bestmöglich unterbunden wird“ (S. 13, Besucherlenkungskonzept). Hier fehlt jede konkrete Angabe (zu Materialien, Technik, Lage). Am steilen Ostrücken würde ein entsprechender Ausbau weitere alpine Vegetation zerstören. Dieser Abschnitt befindet sich teilweise bereits im FFH-Gebiet Grünten, so dass es durch den breiten Wegebau zur Zerstörung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang-II-Arten kommen kann (siehe dazu auch Kapitel 5.1 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Grünten). Nicht berücksichtigt ist auch, dass die Erosion entlang der Wege durch Trittschäden von Alpvieh verstärkt wird.

„Ab der östlichen Gratschulter bis zum Gipfel verläuft der Weg entlang von Felswänden, in denen das Dreimännige Zwerglungenmoos vorkommt. Es wird geprüft, ob dieses durch Geländer oder sonstige Maßnahmen dauerhaft geschützt werden muss“ (S. 13, Besucherlenkungskonzept). Die tatsächlichen und potentiellen Standorte des Dreimännigen Lungenmooses waren bereits 2021 durch erodierendes Erdmaterial von durchgängigen Trampelpfaden auf den Felsköpfen massiv geschädigt und verändert. Eine nochmalige starke Erhöhung der Besucherfrequenzen als Folge des Sommerbetriebes der Bahn wird zur weiteren Beeinträchtigung möglicher Standorte führen. Dazu sind die Möglichkeiten einer Besucherlenkung wegen winterlicher Wächtenbildung und ganzjährig schmalen Felsgraten etc. äußerst begrenzt. Der Antragsteller vermeidet wohl in Kenntnis dieser Situation jede Festlegung („Es wird geprüft [...]“).

„Neben der qualitativen Verbesserung des Weges von der Grüntenhütte zum Übelhorn werden an geeigneten Stellen Tafeln aufgestellt, mit der Bitte, die Wege nicht zu verlassen, sich leise zu verhalten und Hunde anzuleinen sowie Dämmerung- und Nachtzeiten zu meiden. Dies wird mit dem Schutz der empfindlichen alpinen Flora und Fauna begründet. Es sind jedoch keine ordnungsrechtlichen Betretungsverbote oder Wegegebote vorgesehen“ (S. 13, Besucherlenkungskonzept).

Die gesamte Ostflanke des Roßbergs wurde im gesamten Winter 2020/2021 im Bereich der Birkwild-Überwinterungshöhlen flächig von Tourengern befahren und von Gruppen von Schneeschuhgängern bis an die Kante zur Südwand begangen. Das Informationsschild auf dem Roßkopf mit der Bitte um Schonung der Ostflanke wurde absichtlich herausgerissen und weggeworfen. Dies lässt auf Wirkungslosigkeit der genannten Maßnahmen schließen und eine Potenzierung der bereits jetzt bestehenden Schädigungen des Birkwild-Lebensraumes erwarten.

„Durch den bestehenden und den geplanten Skibetrieb werden einzelne Variantenskifahrer vom Gipfelloift aus zumindest randlich in Birkwild-Winterlebensräume einfahren, so wie dies vereinzelt bereits die Skitourengänger machen. Dem wird einerseits entgegengesteuert, indem der Ausstieg aus dem Gipfelloift um etwa 70 bis 100 m nach Nordosten, verlegt, also die nutzbare Liftlänge gekürzt wird. Damit wird ein Einfahren in schützenswerte Bereiche erschwert. Des Weiteren wird über Hinweisschilder verhindert, dass insbesondere Variantenfahrer von der östlichen Gratschulter aus direkt nach Norden durch den lichten Bergwald abfahren, sondern weiter östlich über die offenen Weidegebiete Richtung Wagneritz oder Alpe Kammeregg. Auch hier soll es keine Verbote geben, sondern analoge Beschilderungen wie im Sommer angebracht werden.“ (S. 15, Besucherlenkungskonzept). Wenn man aktuell anschaut, wie weit Variantenskifahrer etwa am Fellhorn oder am Walmendinger Horn gehen, um in unverspurte Hänge zu gelangen, haben 70–100 m keinerlei Lenkungswirkung. Die Vorstellung von einzelnen Variantenskifahrern ist schon ohne Bahnbetrieb überholt. Es geht hier an geeigneten Tagen jetzt schon um hundert und mehr Variantenskifahrer. Diese Anzahl wird durch den Ausbau der Grüntenlifte potenziert.

Fazit Besucherlenkungskonzept:

Das vom Antragsteller vorgelegte Lenkungskonzept ist besonders unter Einbeziehung der Erfahrungen von 2021 als weitgehend wirkungslos anzusehen, was den Erhalt der Schutzgüter betrifft. Diese sind bereits ohne Bahnbetrieb in Teilen akut gefährdet. Eine Sicherung vor dem durch den Bahnbetrieb verursachten Besucherandrang wäre nur über ein Betretungsverbot der Roßkopf-Ostflanke und des Zugangs zum Übelhorn von Osten möglich, das über ordnungsrechtliche Maßnahmen umzusetzen wäre.

Da der Grünten einer der wichtigsten Naherholungsgebiete der Allgäuer Bevölkerung ist, verniedlicht der Antragsteller aus taktischen Gründen die Folgen des Projektes. Eine Sperrung des Grüntenzugangs von Osten zugunsten des Geschäftsmodells eines Investors würde weite Teile der Oberallgäuer Bevölkerung zu verstärktem politischen Widerstand bringen.

Zudem ist eine ordnungsrechtliche Sperrung von beliebten Wanderwegen auf Grund eines privatwirtschaftlichen Projektes nicht mit dem in der bayerischen Verfassung und dem bayerischen Naturschutzgesetz niedergelegten freien Betretungsrechtes der Natur vereinbar.

Wir sehen keine rechtlich umsetzbare Möglichkeit für ein so wirksames Besucherlenkungskonzept, damit die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5.2 Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten

5.2.1 Auswirkungen auf geschützte Arten nach Anhang IV FFH Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

5.2.1.1 Untersuchungsgebiet

Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genügt nicht den fachlichen Ansprüchen, um mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, welche durch das beantragte Vorhaben ausgelöst werden, abprüfen zu können.

So ist der Untersuchungsraum zu klein gewählt, einige wichtige Arten im Auswirkungsraum wurden nicht betrachtet und einige Arten wurden zu ökologischen Gilden zusammengefasst, obwohl ihre Empfindlichkeit durch das Vorhaben ganz unterschiedlich zu beurteilen ist. Die pauschalen Vermeidungsmaßnahmen werden den Auswirkungen des Projekts auf die einzelnen Arten nicht gerecht.

5.2.1.2 Haselmaus

Zumindest ein Haselmausfund liegt in unmittelbarer Nähe und damit im direkten Wirkungsbereich der geplanten Bergstation. Es ist davon auszugehen, dass spätestens bei Betrieb diese Lebensstätte dauerhaft verloren geht, da das unmittelbare Umfeld der Hütte intensiv genutzt wird. Die vorgesehene CEF-Maßnahme für die Schädigung im Bereich der Bergstation liegt weitab der der Eingriffsfläche. Wir sehen dadurch keine funktionserhaltende Kompensation dieses Eingriffs.

5.2.1.3 Alpensalamander

Wir gehen auf Grund der Lebensräume und bisherigen Nachweisen und eigenen Beobachtungen bis hinein in den Gipfelbereich von einer Verbreitung des Alpensalamanders im gesamten Untersuchungsgebiet aus.

Gerade der feuchtere Nordabhang des Grünten eignet sich als Habitat für Alpensalamander gut. Hier gibt es flächendeckend nicht zu trockene und strukturreiche Alpweiden, die überall Tagesverstecke für Alpensalamander bieten. Auch Fichtenwälder sind nach unserer Erfahrung gut als Alpensalamander-Habitats geeignet. Insbesondere die Waldbereiche, in denen die Wirtschaftsstraßen gebaut werden sollen, sind alle als Alpensalamanderhabitate geeignet. Sie bieten die nötige Bodenfeuchte und Versteckmöglichkeiten unter Steinen, Baumstümpfen und Totholz. Ganz hervorragende Alpensalamander-Habitats sind die Tobel mit ihrem Strukturreichtum.

Die Einschätzung aus dem faunistischen Fachbericht, dass nur kleine Teilbereiche des Untersuchungsgebiets als Lebensraum in Frage kommen, können wir nicht teilen. Diese Aussage widerspricht sowohl eigenen Beobachtungen, als auch der Fachliteratur.

Auf Grund Ihrer Nachtaktivität sind Alpensalamander nur extrem schlecht zu finden. Sie sind nur an wenigen Tagen im Jahr bei bestimmten Witterungskonstellationen tagaktiv.

Die Kartierung von Alpensalamandern im Rahmen der SaP ist ungenügend und nicht aussagekräftig. Als Beibeobachtung ist der Alpensalamander auf Grund seiner heimlichen Lebensweise kaum zu finden. Auch bei bewusstem Suchen kann auf Grund der strukturreichen Bodenoberfläche und dem Reichtum an Verstecken nur ein Bruchteil der Individuen gefunden werden. Das mehrere Quadratkilometer große Untersuchungsgebiet wurde nur an zwei Tagen in wenigen Suchbereichen gezielt auf Alpensalamander abgesucht. Über die Wetterbedingungen an und um die Untersuchungstage werden in der saP keine Aussagen gemacht. Es wurde nur ein Bruchteil der von Erdarbeiten betroffenen Bereiche abgesucht. Große Eingriffsbereiche, z. T. mit guten Lebensraumvoraussetzungen wurden nicht oder nur einmalig abgesucht (z. B. Wegebaumaßnahme von der Talstation zur Mittelstation, Gesamtumgriff Speicherbecken, Gesamtumgriff Mittelstation und Walzengarage, etc.). Selbst die angegebenen Suchbereiche können an zwei Tagen nicht so gründlich abgesucht werden, dass relevante Anteile der tatsächlichen Vorkommen gefunden werden können.

Wir gehen davon aus, dass es durch die erheblichen Baumaßnahmen (Brutto-Neuversiegelung in einer Größe von über 5,5 ha!) und die zusätzlichen Baumaßnahmen für Schneileitungen und Schneischächte in einem unbekanntem Ausmaß von umfangreicher Dimension in erheblichem Umfang zu direkten Tötungen und zur Zerstörung von Lebensstätten des Alpensalamanders

kommen wird. Bei Forstarbeiten im Winterhalbjahr besteht gar keine Möglichkeit Alpensalamander vorher abzusammeln. Wir gehen davon aus, dass selbst bei besten Witterungsbedingungen und perfekten Absammelmethode im Sommer (Juni – August im Morgengrauen an wenig geeigneten Tagen) nur ein Bruchteil der Alpensalamander gefunden werden kann, da diese sehr heimlich in ihren Verstecken leben. Jungtiere sind fast gar nicht zu finden.

D. h. es liegen in jedem Fall Verbotstatbestände nach §44 BNatschG vor.
CEF-Maßnahmen sind bei dieser Art nicht möglich!

Die Tötung selbst von Einzelexemplaren hat unmittelbar einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population, da sie eine extrem geringe Fortpflanzungsrate haben, mit bis zu 15 Jahren sehr langlebig sind und kaum natürliche Feinde haben!

„Die Jungtiere entwickeln sich in 2-4 Jahre langer Tragzeit (je höhere Lagen, desto länger dauert es) vollständig im Muttertier und werden - um die 5 cm groß und voll entwickelt - lebend geboren. Diese geringe Fortpflanzungsrate reicht unter natürlichen Bedingungen dennoch für den Fortbestand der Art aus, da die Tiere giftige Hautsekrete absondern und deshalb kaum natürliche Fressfeinde haben.“ (LfU 2021)

Ergänzend gehen wir davon aus, dass auch dauerhaft durch den Bau von 6 km neuen Wirtschaftsstraßen ein erheblich gestiegenes Tötungsrisiko für Alpensalamander besteht. An den wenigen Regentagen im Sommer, an denen sich Alpensalamander tagaktiv auf Wirtschaftsstraßen aufhalten, genügen nur wenige Kfz-Bewegungen oder Mountainbiker um zahlreiche Alpensalamander zu überfahren.

Außerdem ist völlig unklar, ob die Schneischächte und Schneileitungen zu dauerhaften Fallen von Alpensalamandern werden.

5.2.1.4 Fledermäuse

Auf Grund des zu klein bemessenen Untersuchungsgebiets können weitere Quartiere und Lebensräume von Fledermäusen betroffen sein.
Es ist unklar, ob in der abzubrechenden Grünenhütte Fledermausquartiere vorhanden sind.

5.2.1.5 Birkhuhn

Im Grüntengebiet hat sich eine kleine Population des Birkhuhns trotz immer stärkerer Einschränkung des Lebensraumes durch eine Summierung ineinander übergreifender Beeinträchtigungen und Störungen halten können. Dabei treten die Bestandsgrößen der 1960er/1970er Jahre mit bis zu acht balzenden Hähnen gleichzeitig allein im Hühnermoos am Roßberg seit den 1990er Jahren nicht mehr auf. Die überlebende Restpopulation (2016 vier balzende Hähne bei Synchronzählung) hat sich mit einer differenzierten Raumnutzung in einem Mosaik an Teillebensräumen angepasst und entzieht sich sowohl einer seriösen Bestandschätzung als auch einer realistischen Bewertung der Bedeutung der Teillebensräume und versucht immer wieder ursprüngliche bestehende Kernhabitate wie den Balzplatz um die Grünenhütte (2021 zwei balzende Hähne) zu besetzen. Trotzdem sind in langjährigen Beobachtungen Raumnutzungsmuster zu erkennen. Die Balzversuche finden in den kurzen störungsarmen Zeiträumen an der Ostschulter und am Rossberg statt. Bei aufkommenden Störungen ziehen sich die Hähne unter die Südseiten unter dem Denkmal zurück und versuchen in den Fichtenreihen auf Graten im Steilhang eine Baumbalz. Winternahrungsflächen sind u.a. bei geringer Schneebedeckung die bodensauren Zwergstrauchheiden südlich des Grates Denkmal-

Sender und bei hoher Schneedecke die Grünerlenbestände nördlich des Grates. Schneehöhlen werden wohl je nach Besucherdruck östlich des Rossberges oder nordseitig unter dem Grat angelegt. Die Raumnutzung nach der Balzzeit, besonders der Aufenthalt der Weibchen in der Phase der Jungenaufzucht ist völlig unklar.

Zum Birkhuhn trifft der FFH-Managementplan folgende Aussagen: „Das Birkhuhn (*Tetrao tetrix*, RL 1) besitzt am Grünten auf Grund nur kleinflächig und isoliert vorkommenden Habitatstrukturen (Grünerlen-, Knieweiden- und Latschengebüsche) ein begrenztes Areal. Nach H. WERTH (mdl.) ist die Datenlage aktuell nur bruchstückhaft. Der Gipfelbereich des Grünten bietet kleinräumig verschiedene günstige Habitatstrukturen, die in den tieferen Lagen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten bzw. durch Landnutzungen weitgehend fehlen. Der Gipfelbereich ist jedoch aufgrund der starken Besucheraktivitäten nur eingeschränkt für Birkhühner nutzbar. In letzter Zeit haben dort Übernachtungen stark zugenommen und somit Störungen in für Birkhühner kritischen Tageszeiten, selbst im Winter. Besonders gravierend sind die Sylvester-Feuerwerksaktivitäten in schneearmen Wintern.

Der Bestand des Birkhuhns hat am Grünten stark abgenommen. Allerdings konnten im Winter 2018 (mdl. Mitteilung Karle-Fendt) 7 Schneehöhlen des Birkhuhns östlich des Übelhorns beobachtet werden. Zusätzlich berichtete ein im Gebiet ansässiger Landwirt im Rahmen des Runden Tisches von 2 balzenden Birkhähnen im Frühjahr 2018. Er teilt mit, dass in den letzten Jahren die Anzahl der balzenden Hähne deutlich abgenommen hat. Als Ursache vermutet er den zunehmenden Erholungsdruck.

Traditionelle Balzplätze (wie oberhalb Roßbergalpe) sind heute verwaist. Gezielte Schutzmaßnahmen (Habitatmanagement und Besucherlenkung) sind für das Überleben der Art am Grünten unverzichtbar.“

Dieser Aussage des Managementplanes von 2014 folgten bis auf das Aufstellen eines Schildes auf dem Roßkopf aber keine populationsstützenden Maßnahmen. Aktuell wurde der Osthang oberhalb des Giggltobelbaches trotz Hinweisschild in der gesamten Wintersaison 2020/2021 in voller Breite bis an die südseitige Abbruchkante von Skitourengehern befahren bzw. von Schneeschuhgängern begangen. Es konnten keinerlei Hinweise mehr auf Überwinterungshöhlen im Hang oder Balzaktivitäten auf dem oberen Roßkopf (Kot, Spuren) mehr nachgewiesen werden. Das Hinweisschild wurde offensichtlich bewusst herausgerissen. Die dargestellten Entwicklungen stellen schon jetzt einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Schutzgüter des FFH-Gebietes Grünten dar.

Der Antragsteller stellt dazu selbst zum Eingriffsgebiet fest:

„Die menschliche Präsenz im Grüntengebiet [...] hat in den letzten Jahren aufgrund des Skitouren- und Wanderbooms stark zugenommen. Die Störungen erfolgen häufig auch in für Birkhühner ungünstigen Tageszeiten“. (S. 30, saP)

Zur Raumnutzung nach der Balzzeit, besonders dem Aufenthalt der Weibchen in der Phase der Jungenaufzucht fehlen in den Antragsunterlagen Aussagen ganz (Lokale Population (S. 30, saP)). Der Antragsteller kommt aber sogar zu dem Schluss: „Für eine stabile Population ist jedoch bedeutend, dass im Gesamtraum möglichst viele und großflächige ungestörte Rückzugsräume vorhanden sind, was derzeit offenbar gegeben ist. Da planerisch nur das Grüntengebiet betrachtet werden kann, wird nachfolgend der Fokus auf die geplanten Maßnahmen und die daraus resultierenden Auswirkungen gelegt, auch in Hinblick auf die bestehende menschliche Präsenz“. (S. 30, saP)

Der genannte Gesamtraum bezieht sich dabei auf den Höhenzug vom Kapf über das Tiefenbacher Eck bis zum Wertacher Hörnle. Geht man bei der Grüntenpopulation von einer gewissen Eigenständigkeit aus, müssten wie im FFH-Managementplan angeregt schnellstens

bestandschützende Stützungsmaßnahmen wie ein Betretungs- und Befahrungsverbot der Grünenostseite und Nordseite erfolgen. „Gezielte Schutzmaßnahmen (Habitatmanagement und Besucherlenkung) sind für das Überleben der Art am Grünen unverzichtbar“. (FFH-MP)
Die massive Erhöhung der Besucherfrequenz durch die Bergbahn würde dann zwangsläufig zum Erlöschen des Bestandes führen.

Betrachtet man wie der Antragsteller die Grünenpopulation als Teil einer Metapopulation Grünen-Tiefenbacher Eck-Wertacher Hörnle, ist die Schlussfolgerung, dass im Gesamtraum viele und großflächige ungestörte Rückzugsräume derzeit offenbar gegeben sind, realitätsfremd, wenn man allein die starke Zunahme wilder Mountainbike-Strecken und Schneeschuhgeher im Bereich Tiefenbacher Eck einbezieht. Auch hier kommen die Birkhuhnbestände immer stärker unter Druck. Die aktuelle Balzplatzzählung des ZNAIp 2021 bestätigt dementsprechend die Abnahme der Metapopulation (Wertacher Horn von 11 auf 9 Hähne). Im Bereich der Grüntenhütte wurde 2021 nur noch ein balzender Hahn kartiert. Balzplatz war der Grat rund um die Grüntenhütte, der von seiner Exposition ohne Störungen wohl einer der natürlichen Balzplätze am Grünen wäre. Deshalb müsste eine Summationsprüfung aller negativen Faktoren, die sich im Lebensbereich der Metapopulation verstärken, erfasst und bewertet werden.

Durch das Bergbahnprojekt sind folgende negativen Auswirkungen auf die Birkhuhnpopulation am Grünen zu erwarten:

- a) Noch größerer Druck auf die Wintereinstände an der Ostseite des Gipfelaufbaus. Wie die Beispiele Fellhorn, Walmendinger Horn, Riedberger Horn eindrücklich belegen wird selbst kilometerweit entfernt von der Bergstation jeder Hang von Variantenskifahrern befahren. Die Eignung als Wintereinstand und Balzhabitat wird endgültig verschwinden.
- b) Die Nordabfahrten vom Grat Denkmal-Sender nach Wagneritz werden zum Zielgebiet anspruchsvoller Freerider. Die Bahn ermöglicht mehrmaliges Befahren an einem Tag. Die bei hohen Schneelagen überlebenswichtigen Nahrungsquellen an den Grüntenzügen sind für die Birkhühner nicht mehr nutzbar.
- c) Da die generelle Aktivitätsfrequenz um die Grüntenhütte noch einmal zunehmen wird. (Nachtbetrieb, Personaltätigkeiten), wird der ursprüngliche Balzbereich endgültig verschwinden.
- d) Entgegen den Aussagen im Konzept des Antragstellers zur Besucherlenkung wird die Gipfelregion des Grünen durch einen wesentlich gesteigerten Besucherdruck belastet (jetzt schon an Spitzentagen über 1000 Gipfelbesucher nach Zählung ZNAIp 2021). Auch kommerzielle Rundwanderungen werden zunehmen und die Individualsportler werden nicht verschwinden, sondern in die jetzt noch ruhigeren Südseiten ausweichen und damit die Rückzugsbalzstellen an den Fichten unterhalb des Gipfels weiterer Störung aussetzen. (siehe Antragsunterlagen NTC Sport GmbH)
- e) Beschneiungsanlagen: Schneeerzeuger, die bis zu 92 db Schallemissionen und zusätzlich Lichtemissionen verursachen, sind geeignet, Birkhühner und andere Wildtiere erheblich zu stören. Die nicht begründete Aussage, dass sich hier keine Beeinträchtigungen ergeben ist nicht nachvollziehbar.

Fazit Birkhuhn: Die Folgen des Projektes für die Birkhuhnpopulation werden vom Antragsteller verharmlost und mit aussagelosen Allgemeinplätzen dargestellt und es wird ein Zusammenhang einer Verantwortung für die Metapopulation abgelehnt. In Folge des Bahnprojektes ist das endgültige Erlöschen des Birkhuhnbestandes am Grünen zu erwarten.

Geradezu zynisch wirkt da das Anbringen von Informationstafeln mit audiovisueller Darstellung der Balz der aussterbenden Tierart.

5.2.1.6 Wanderfalke

Der Wanderfalke brütet unregelmäßig am Giggelstein. Wir gehen davon aus, dass mit der Bahnerschließung der Giggelstein als Kletterberg massiv an Besucherzuspruch gewinnen wird. Er wird künftig wohl auch zunehmend kommerziell genutzt (Verleih Kletterausrüstung). Zudem wird der Giggelstein/Herzlesstein erheblichen Lärm- und Lichemissionen der Bergstation/Grüntenhütte bei Festveranstaltungen ausgesetzt. Als Hauptgefährdungsursachen nennt das LfU:

„Menschliche Störungen gerade in der Brutzeit, etwa durch Sportkletterer oder Forstbetrieb, können den lokalen Bestand gefährden.“

Daher gehen wir von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wanderfalcken Brutplatzes, also eine Verbotstatbestand nach §44 BNatschG aus.

5.2.1.7 Bluthänfling

Der Bluthänfling ist in der Roten Liste Bayern Alpin als vom Aussterben bedroht geführt. Er hat im Untersuchungsgebiet seinen Lebensraumschwerpunkt im Gratbereich zwischen Grüntenhütte und Gipfel. Dieser Bereich ist ganz besonders von einer starken Nutzungszunahme und von Baumaßnahmen betroffen. Das gilt auch für die Auswirkungen der Neubauvorhaben Bergstation und Hirtenhütte (durch das hier beantragte Projekt ausgelöst und im Bereich von Brutplätzen). Da die Brutzeit des Bluthänflings von Mitte April bis Mitte August dauert, ist es am Berg kaum möglich, die über Jahre andauernden Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit durchzuführen, so wie es im faunistischen Untersuchungsbericht empfohlen ist. Wir gehen daher sowohl von Störungs- als auch von Schädigungsverbotstatbeständen nach §44 BNatschG aus.

Zudem werden weitere Brutplätze im Bereich des Giggelstein vermutet. Auch auf diese Bereiche sind die Auswirkungen der Bergbahn zu prüfen.

Ohne genauere Untersuchungen muss man auch hier von Störungs- und Schädigungsverbotstatbeständen ausgehen.

5.2.1.8 Baumpiper

Der in Bayern stark gefährdete Baumpieper ist ein Bodenbrüter, der von dem steigenden Nutzungsdruck im gesamten Untersuchungsgebiet in seinem Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird. Zahlreiche Brutplätze befinden sich in Bereichen, die eine massive Nutzungsintensivierung aufweisen werden. Zusätzlich bedeuten die Baumaßnahmen über mehrere Jahre eine erhebliche Beeinträchtigung. Das LfU weist ausdrücklich als Hauptgefährdungsursache den Freizeitdruck aus: „Beseitigung geeigneter Strukturen und intensive Freizeitnutzung von geeigneten Brutgebieten stellen die Hauptgefährdungen für den Baumpieper dar.“ (LfU Bayern). Wir gehen davon aus, dass durch das Vorhaben sowohl das Schädigungs- als auch das Störungsverbot nach §44 BNatschG ausgelöst wird.

5.2.1.9 Schwarzspecht

Schwarzspechte gelten als besonders störungsempfindliche Art. Ihre Höhlen sind Brutplätze weitere seltene und geschützte Vogelarten. Als eine wesentliche Gefährdungsursache benennt das LfU den Erholungsdruck: „Erholungsdruck im unmittelbaren Bereich der Brutplätze kann sich negativ auswirken.“ Es werden Effektdistanzen von bis zu 300 m angegeben. Die Brutzeit ist von Anfang März bis Ende Juli. Sowohl die geplante erheblich zunehmende Nutzung im Spätwinter (z. B. neue Rodelbahn im Bereich eines Brutplatzes) als auch die erstmalige Sommernutzung

werden Störungseffekte auf den Schwarzspecht haben. Auf nächtlichen Störungen, wie sie durch die beantragte Nachtnutzung von Gastronomie und Bergbahn sowie nächtliche Beschneigung entstehen, reagiert der Schwarzspecht noch mal zusätzlich besonders sensibel. Wir gehen daher von Störungstatbeständen nach § 44 BNatschG aus.

5.2.1.10 Weißrückenspecht

Der Weißrückenspecht ist ein sehr seltener Brutvogel und kommt in den Wäldern östlich der Bergstation vor. Der Nutzungsdruck dieser Wälder wird durch die nahe Bergstation massiv zunehmen. Neben dem bestehenden Weg in Richtung Alpe Vordere Kölle wird auf der nördlichen Seite der neue Wirtschaftsweg gebaut. Darüber hinaus ist von zahlreichen Nutzern abseits der Wege auszugehen, z. B. Kletterer in Richtung Herzlesstein und Giggelstein. Das LfU sieht als wesentliche Gefährdungsursache die Freizeitnutzung. Daher gehen wir für den Weißrückenspecht von einem Störungstatbestand nach §44 BNatschG aus.

5.2.1.11 Dreizehenspecht

Der Dreizehenspecht ist mit seinem Brutplatz u.a. im Bereich des Wirtschaftswegebau zwischen Bergstation und Mittelstation und dem Abzweig Talstation Gipfelloift anzutreffen. Zusätzlich soll in diesen Bereich durch eine sog. Bergwaldinformationsfläche eingegriffen werden. Wir gehen daher von Störungs- und Schädigungstatbeständen nach §44 BNatschG aus.

5.2.1.12 Eulen (Waldkauz, Sperlingskauz, Waldohreule, Uhu)

Viele nachtaktive Vogelarten sind bei der nächtlichen Jagd stark auf Ihr Gehör angewiesen. Durch die beantragte nächtliche Nutzung von Gastronomie und Bergbahn gehen erhebliche Störungen auf die Eulen aus. Das gilt ebenfalls für die massiv ausgeweiteten Beschneigungsanlagen in bisher noch ungestörte Bereiche, die auch in der Nacht laufen.

Wir gehen daher von Störungs- und Schädigungstatbeständen nach §44 BNatschG aus.

Nach Beobachtungen von Ortskennern wurde der Sperlingskauz auch schon im Waldbereich oberhalb der geplanten Talstation angetroffen.

Es gibt immer wieder Uhu-Sichtungen am gesamten Grünten. Es ist zu prüfen, ob sich zusätzlich zum Burgberger Steinbruch ein weiterer Uhu-Brutplatz am Grünten befindet und ob Störungen diesen beeinträchtigen können.

Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.13 Steinadler

Es gibt regelmäßig Steinadler-Sichtungen am Grünten. In der Vergangenheit gab es wohl mehrere Horstvermutungen, u. a. einen im Umfeld des Planungsgebiets. Es ist zu prüfen, wo sich der Adlerhorst befindet und ob sich Störungen ergeben können.

Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.14 Schwarzstorch

Es gibt regelmäßig Schwarzstorch-Sichtungen am Grünten. Es ist zu prüfen, wo sich der Horst befindet und ob sich Störungen ergeben können.

Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.15 Steinrötel

Es gibt regelmäßig Steinrötel-Sichtungen am Grünten. Es ist zu prüfen, wo sich Brutplätze befinden und ob sich Störungen ergeben können.

Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.16 Sperlingskauz

Aus Kartierungen von 2016 liegen Brutplätze des Sperlingskauzes vor. Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.17 Auerhuhn

Der Große Wald ist eines der Kernhabitate des Auerhuhns. Die gesamte Ostflanke des Grünten gehört zu dessen Lebensraum. Wir gehen davon aus, dass es durch das Vorhaben auf der Ostflanke des Grünten ganzjährig zu einer zusätzlichen Beunruhigung von Wanderern, Schneeschuhgängern... kommt. Von der Bergstation gehen zusätzlich erhebliche Lärm- und Lichtemissionen auch bei Nacht in den Auerhuhn-Lebensraum aus. Auerhühner gelten als extrem störungsempfindlich.

Obwohl im wildbiologischen Gutachten auf diesen Tatbestand hingewiesen wird, wird das Auerhuhn in der saP nicht entsprechend berücksichtigt.

Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.18 Haselhuhn

Der Große Wald ist eines der Kernhabitate des Haselhuhns. Die gesamte Ostflanke des Grünten gehört zu dessen Lebensraum. Der Haselhuhn-Lebensraum grenzt östlich fast direkt an die geplante Bergstation an. Von hier aus gehen Wanderwege in den Haselhuhn-Lebensraum. Wir gehen davon aus, dass es durch das Vorhaben auf der Ostflanke des Grünten ganzjährig zu einer zusätzlichen Beunruhigung von Wanderern, Schneeschuhgängern, etc. kommt. Von der Bergstation gehen zusätzlich erhebliche Lärm- und Lichtemissionen auch bei Nacht in den Haselhuhn-Lebensraum aus. Zunehmende Störungen gelten nach LfU als wesentliche Gefährdungsursache.

Obwohl im wildbiologischen Gutachten auf diesen Tatbestand hingewiesen wird, wird das Haselhuhn in der saP nicht entsprechend berücksichtigt.

Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.19 Zitronenzeisig

2016 wurde am Grünten der Zitronenzeisig als Brutvogel kartiert. Dazu gibt es in der saP keine Aussagen. Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.20 Waldschnepfe

In der saP wird die Waldschnepfe als Durchzügler ausgewiesen. 2016 wurde die Waldschnepfe als Brutvogel am Grünten kartiert. Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.1.21 Thymian-Ameisenbläuling

Der Thymian Ameisenbläuling kommt in Bereichen vor, die durch direkte Baumaßnahmen betroffen sind oder in direktem Umfeld liegen. Das gilt für die Bergstation, den Wegebau im Bereich der Mittelstation und v.a. auch den Bau von Beschneigungsschächten. Der Bau von Beschneigungsschächten und Zapfstationen wurde u. E. in der saP nicht berücksichtigt. Hierbei wird in erhebliche Flächen eingegriffen. Wir halten es für unmöglich, dass im Rahmen einer Baubegleitung alle Verbotstatbestände vermieden werden. Dazu kommt die Nutzungsintensivierung im Umfeld von Wegen und Stationen nach dem Bau.

Zum Tötungsverbot gehört auch die Tötung der verschiedenen Entwicklungsstadien des Falters, entweder als Eier oder Raupen an den Blüten der Wirtspflanzen oder als Raupen in den Ameisennestern. Eine Kartierung der Ameisennester wurde nicht vorgenommen. Daher kann auch keine Aussage über mögliche Verbotstatbestände in diesem Stadium vorgenommen werden.

Wir gehen daher von Störungs-, Schädigungs- und Tötungsverbotstatbeständen nach §44BNatschG aus.

5.2.1.22 Höhlenbrüter

Die Baumhöhlenkartierung ist nicht vollständig. Bei eigenen Begängen sind uns Höhlenbäume aufgefallen, die nicht in der Kartierung enthalten sind, z.B. im Bereich der Lichtung im Bommenwald (siehe u.a. Foto unter 5.3.2, Biotopbaum). Verbotstatbestände nach §44 BNatschG können daher nicht ausgeschlossen werden.

5.2.2 Auswirkungen auf weitere schutzwürdige Tier und Pflanzenarten

Darüber hinaus sind von dem Vorhaben zahlreiche weitere Rote-Liste-Arten betroffen.

U.a. sind folgende Tier- und Pflanzenarten betroffen:

Insekten

Durch die Nachtbeleuchtung an der Bahn, den Gebäuden und den Schneekanonen werden Insekten im Einzugsgebiet von mehreren 100 Metern angezogen und verenden dort. Im Sommer ist das ein erheblicher neuer Eingriff.

Die Wegebaumaßnahmen stellen z. B. erhebliche Barrieren für bodengebundene Insekten dar.

Alpen-Windelschnecke

Im Bommenwald gehen wir z. B. von Habitaten der Alpen-Windelschnecke (*Vertigo alpestris* RL BY 2, RL D 1) aus.

Kalkmeidende Arten

U. a. Beeinträchtigung von kalkmeidenden Arten, wie Arnika (*arnica montana*, RLB 3) und insbesondere von Torfmoos dominierten Moorbildungen, diese werden durch Beschneigung mit kalkhaltigem und nährstoffreicherem Wasser verdrängt.

Wanstschrecke

Am Grünten findet sich das einzig bekannte Vorkommen der Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda* RLD 2) in den gesamten bayerischen Alpen. Der Lebensraum der Wanstschrecke befindet sich u.a. von der Grüntenhütte hinauf zu Grüntengipfel. Dieser Lebensraum wird durch Baumaßnahmen (Grüntenhütte + alpwirtschaftliche Ersatzhütte für die geplante Umwandlung der Grüntenhütte in vollständigen gastronomischen Betrieb) direkt durch Baumaßnahmen beeinflusst. Durch die massive Frequenzzunahme gehen wir von erheblichen Erosionsschäden im Umfeld der Gebäude und der Wege in Richtung Grüntengipfel aus, was den Lebensraum der Wanstschrecke weiter verkleinert. Außerdem besteht auch die Gefahr, dass Individuen zertrampelt werden, weil die Art bei Gefahr ruhig sitzen bleibt.

Welche zusätzlichen Auswirkungen die Nutzungszunahme in einem Kernhabitat der Wanstschrecke hat, wird in den Antragsunterlagen nicht betrachtet. U.E. ist hier eine Abschätzung der Folgen durch einen Heuschreckenspezialisten nötig.

5.3 Auswirkungen auf geschützte Biotope

5.3.1 Kritik an Planungsunterlagen bzgl. des Schutzzuges Pflanzen

Weder die UVP noch der landschaftspflegerische Begleitplan bilden den realen, von zahlreichen äußerst schützenswerten Biotopflächen geprägte Untersuchungsraum und die massiven Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe ab.

Die bestehenden Biotopflächen werden in der Planung kaum textlich beschreibend erwähnt. Eine Liste (besonders) geschützter Pflanzenarten fehlt, als floristische Gesamtartenliste werden die Artenlisten der bestehenden amtlich kartierten Biotope herangezogen (vgl. UVP Anhang). Die Beschreibung der Vegetation ist unvollständig, auf vegetationskundliche Wirkungszusammenhänge wie Biotopverbund und Ausbreitungspotentiale wird vollständig verzichtet, die Vegetation wird im LBP in einer allgemeinen Übersicht mit wenigen Zeilen vorgestellt (LBP 1.3.4, S. 7):

1.3.4 Reale Vegetation

Im unteren Teil der Nordhänge überwiegt landwirtschaftliches Grünland (Wiesen und Weiden), das meist gedüngt wird. Die steileren Aufschwünge sind extensiv bewirtschaftet, eingelagert sind auf flachgründigen Standorten Borstgrasrasen. In der oberen Hälfte gehen die Extensivweiden in Alpenmagerasen über. Um die Grüntenhütte überwiegen Lägerfluren und Intensivweiden.

Auf der Südseite und am ausgeprägten Kammverlauf zum Gipfel überwiegen Alpenmagerweiden und alpine Rasen.

Die Wälder sind von der Fichte dominiert. Teilweise, insbesondere entlang der Bachtobel gibt es eine Mischung mit Buche und vereinzelt Tanne, jedoch großflächig stocken Altersklassenfichtenwälder mittlerer Ausprägung (ca. 25- bis 80jährig). In den Hochlagen entsprechen die Fichtenwälder der pnV; es handelt sich um bodenständige montane bis alpine Fichtenwälder.

Abb. 13: Ausschnitt aus dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), S. 7

Diese Darstellung der Vegetation des Grütennordhangs mit ihren zahlreichen Biotopflächen (6 Biotope mit insgesamt 45 Teilflächen) ist unzureichend. Die Grünten-Nordhänge bis kurz unterhalb des Übelhorn-Gipfelbereiches enthalten extrem artenreiche Alpine Rasen und Felsgesellschaften, großflächige Borstgrasrasen verschiedener Ausprägung, seltene Bergwiesentypen, Flachmoorreste, artenreiche Alpenmagerweiden sowie weite Bereiche mit artenreichem Extensivgrünland (geschützt). Sie bilden eine – noch – intakte Verbundachse von den Tallagen bis in die Gipfellagen des FFH-Gebietes Grünten. Im Vergleich zu den Tallagen ist die Biotopdichte (rot schraffierte Flächen) bereits am Hangfuß deutlich erhöht und nimmt in der Funktion einer Verbundachse zum Gipfel hin noch zu (flächiger Biotopcharakter).

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein
Platzhalter.

Abb. 14: Quelle: LfU Bayern

Auch der UVP-Bericht zitiert lediglich zusammenfassende Textteile der Alpenbiotopkartierung (ABK) wörtlich. In UVP und LBP werden die insgesamt 6 betroffenen, z. T. großflächigen Biotope mit insgesamt 45 z. T. naturschutzfachlich extrem wertvoll eingestuften Teilflächen auf wenige Textbausteine reduziert. Die Biotope und Lebensräume des Gebietes werden im wahrsten Sinne des Wortes „einseitig“ vorgestellt.

Eine aktuelle Beschreibung/Zuordnung und Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit und Regenerierbarkeit ist in den gesamten Textteilen des UVP-Berichtes und LBP nicht zu finden. Die real existierenden Verhältnisse können daher am ehesten den Teilflächenbeschreibungen der ABK entnommen werden.

Der Bestands- und Konfliktplan bildet zwar die Bestands- und Nutzungstypen nach Vorgaben der BayKompV ab. Jedoch finden sich hier teilweise im Gelände nicht nachvollziehbare Biotopansprachen und -abgrenzungen, die zu einer naturschutzfachlichen Wertminderung führen (z. B. im Bereich ABK 8427-139-03) und somit die Schwere der Eingriffe mildern.

Der Aussage im LBP, wonach das landwirtschaftliche Grünland im unteren Teil der Nordhänge „meist gedüngt wird“ ist zu widersprechen. Diese Aussage ist ebenso ungenau wie tendenziös und gibt den Sachverhalt nicht korrekt wider. Es gibt auch im unteren Bereich des Plangebiets große Flächen, die nicht gedüngt werden und einen sehr wertvollen, artenreichen Pflanzen- und auch Insektenbestand aufweisen. Die Aussage hinsichtlich des Ausmaßes gedüngter Flächen ist demnach zu unterlassen oder verlässlich zu quantifizieren.

Zahlreiche Biotop der Biotopkartierung sind als „artenreiches Extensivgrünland“ bezeichnet. Wir gehen davon aus, dass erhebliche Anteile dieser Biotop und ggf. auch weitere Flächen die Kriterien des Kartierschlüssels für „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ nach §23 BayNatschG erfüllen.

5.3.2 Beeinträchtigungen von Biotopen

Im UVP-Bericht (5.2.1, S. 62 ff) werden folgende Flächenangaben für Inanspruchnahme von Biotopflächen (ohne Angabe der Biotoptypen) aufgelistet:

Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopen für Böschungen, Geländeanpassungen, Leitungsraben, Baugruben etc.:

- Baubedingte Flächenbeanspruchung von Biotopen mit hoher Bedeutung: 14.915 m²
- Baubedingte Flächenbeanspruchung von Biotopen mit hoher Bedeutung: 46.620 m²

Es werden daher rund 6,1 ha Biotopfläche allein baubedingt beansprucht, die nur teilweise kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar sind ... ggfs. aber auch nicht ...

Hinzu kommen Flächenverluste durch Überbauung, hierbei gehen (mindestens) rund 3,6 ha Biotopfläche verloren:

- Flächenverluste von Biotopen mit hoher Bedeutung: 5.490 m²
- Flächenverluste von Biotopen mit mittlerer Bedeutung: 30.390 m²

Weiterhin kommen Flächen für Baulager, Baustelleneinrichtung und Bauwege, der Einbau „kleinere Überschussmassen“, Drainagen sowie Flächen für die Besucherströme (z. B. Spielplatz am geplanten Birkhuhnweg im Bereich alpiner Rasen etc.) hinzu, die von der Planung erst gar nicht berücksichtigt werden oder zumindest ohne örtliche Angaben und Flächenbeanspruchung pauschal als „unempfindlich“ oder „unerheblich“ oder von „unbedeutendem Flächenumfang“ (UVP, S. 63) abgetan werden.

Die Biotopkartierung umfasst nicht den Bommenwald. Dieser ist im LBP einheitlich als Fichtenwald erfasst. Allerdings befinden sich im Bommenwald größere flächenhafte Hangmoorbereiche mit großen Torfmoosbildungen. Es ist zu prüfen, ob Teile des Bommenwaldes als geschützte Biotop nach BNatschG einzustufen sind.



Abb. 15: Moorwaldbereiche mit flächenhafter Torfmoosausbildung im Bommenwald mit Biotopbäumen im Bereich des geplanten Wirtschaftsstraßenbaus.

Fazit

Insgesamt werden also rund 10 ha Biotopflächen vorübergehend beeinträchtigt oder dauerhaft zerstört. Dazu kommen Bereiche (wie im Bommenwald), deren Biotopcharakter noch geprüft werden muss.

5.3.3 Auswirkungen durch künstliche Beschneigung

Die **Beschneigung (von insg. 24,1 ha Fläche)** wird auch in der Planung problematisch gesehen: „Durch das Aufbringen von Wasser aus Bächen am Grünten wird sich der pH-Wert verändern und der Nährstoffgehalt wird in geringem Umfang zunehmen“ (UVP, S. 65). Laut Planunterlagen wird die „technische Beschneigung [...] um 2,2 ha auf nicht bearbeiteten geschützten Biotopflächen ausgeweitet“ (UVP, S. 69). Diese Aussage halten wir für nicht nachvollziehbar, da u.a. weite Flächen im Bereich der Moosbach- und Grüntenalpe neu beschneit werden.

Die Auswirkung der Beschneigung wird in der Planung sowohl flächenmäßig als auch in ihrer Eingriffsintensität unterschätzt. Insbesondere die Verwendung von kalkhaltigem Wasser (vgl. UVP, S. 55, Technische Beschneigung) wird dazu führen, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung von geschützten Grünland-Biotopflächen stattfindet.

Fachliche Begründung für die beeinträchtigende Eingriffsintensität bei Beschneigung auf von Sauerhumusboden geprägten Biotoptypen von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume hoch nach Anlage 3.1 der BayKompV):

Bisher waren 11 ha Beschneigungsfläche genehmigt, hiervon wurden 9 ha beschneit. Nun sollen insgesamt 24,1 ha Beschneigungsfläche für einen Winterbetrieb in der montanen-subalpinen Stufe sorgen (dafür werden 106 neue Schneischächte eingebaut, 15 bestehende verwendet und 14 rückgebaut).

Insgesamt ergibt sich also eine neu beschneite Fläche von mehr als 13 ha, da bislang als beschneite Bereiche in tieferen Lagen wegen der Auswirkungen des Klimawandels aufgegeben werden.

Die Neubeschneieung wird überwiegend auf geschützten Grünland-Biotopflächen auf geologisch bzw. bodenkundlich bedingt Sauerhumusstandorten stattfinden. Davon sind Borstgrasrasen verschiedener Ausprägung (G331, G332) und geschütztes artenreiches Extensivgrünland/Alpenmagerweiden (G214-AD00BK, -GX00BK) betroffen, die schon aus geologischen Gründen vor allem von den Magerkeitszeigern der Borstgrasrasen bestimmt werden.

Eine Beschneieung von Borstgrasrasen, Alpenmagerweiden und artenreichem Extensivgrünland auf Sauerbodensubstraten mit kalkhaltigem Wasser wird zu einem Rückgang des Artenspektrums der Borstgrasrasen führen, die Flächen der Borstgrasrasen (im pflanzensoziologischen Sinne) werden ebenso degradiert wie Alpenmagerweiden (G214-AD00BK), die ja gerade durch den Wechsel und das engräumige Mosaik basiphiler und acidophiler Magerrasengesellschaften charakterisiert sind. Auch Alpenmagerweiden und das artenreiche Extensivgrünland werden daher artenärmer und monotonisiert und die Biotoptyp-Charakteristik geht verloren.

Eine Verschiebung in Richtung basiphiler Trockenrasen ist wegen der tiefgründigeren Sauerhumusaufgabe unter Borstgrasrasen nicht möglich. Die Borstgrasrasen, die Alpenmagerweiden und sonstige geschützte, artenreiche Extensivgrünlandflächen werden sich daher in Richtung geringer wertiger Biototypen des (ggf. nicht geschützten) Extensivgrünlands entwickeln.

5.4 Mangelhafte Kompensation

Die Planunterlagen schreiben: „*Im Rahmen des Ausgleichskonzeptes und der Begrünungsmaßnahmen werden Lebensräume entwickelt, die kurz- bis mittelfristig den Kriterien als §-30-Biotop entsprechen [...]*“ (S. 71, UVP).

Aus den in 5.3.3 genannten Gründen ist es jedoch nicht möglich Rasensoden des Borstgrasrasens auf Leitungstrassen der Beschneieungsanlagen und auf den Böschungen des Speicherteichs wiederherzustellen, da diese Bereiche von kalkhaltigem Wasser (durch direkte Beschneieung bzw. Randwasser des Speicherteiches) beeinflusst und damit in ihrer Bodenchemie und Artzusammensetzung grundlegend verändert werden. Auch hier wird sich ein geringer wertiger Biototyp des Extensivgrünlandes einstellen.

In der Anlage 3.1 der BayKompV wird eine Matrix für hoch-, mittel- und geringwertige Lebensräume vorgegeben, die Beeinträchtigungsintensitäten enthält.

Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten

Spalte 1 Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume	Spalte 2 Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (in Wertpunkten pro m ²)	Spalte 3 Beeinträchtigungsfaktor: Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen				Spalte 4 Kompensationsbedarf in Wertpunkten
		hoch	mittel	gering	nicht erheblich	
hoch	15	1	0,7	0,4	0	Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor
	14					
	13					
	12					
	11					
mittel	10	1	0,7	0,4	0	
	9					
	8					
	7					
	6					
gering	5	1	0,7	0,4	0	
	4					
	3					
	2					
	1					
keine naturschutzfachliche Bedeutung	0	0	0	0	0	kein Kompensationsbedarf erforderlich

Erheblichkeitsschwelle ↑

Der Kompensationsbedarf berechnet sich wie folgt

Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten (Spalte 4) = Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte (Spalte 2) x Beeinträchtigungsfaktor (Spalte 3) (gegebenenfalls Reduzierung des Kompensationsbedarfs nach § 7 Abs. 5)

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2)
 Anlage 3.1
 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013
 S. 30

Abb. 16: Auszug aus der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

Im LPB (4.2.2. S. 21) wird ohne weitere textliche Erläuterung eine eigene Matrix festgelegt, die den Bestand nach eigenen Wertpunkte-Spannen einteilt und mit überwiegend geringen Eingriffsintensitäten verknüpft.

Diese Matrix ist willkürlich und nicht nachvollziehbar, sie ist nicht an den Vorgaben der Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (Anlage 3.1) angeglichen (LPB, S. 21 f.):

Eingriff	Bestand (Wertpunkte)	Eingriffsintensität	Faktor
Gebäude, befestigte Flächen (Kies, Asphalt, Pflaster), oberflächlich sichtbare Fundamente ⁶ Wasserfläche Speicherteich	Bestand ≥ 2 WP	hoch	1,0
	Bestand < 2 WP	Nicht erheblich	0
Befestigung Schotterrasen Teilbegrünte Innenböschung Speicherteich	Bestand ≥ 4 WP	mittel	0,7
	Bestand < 4 WP	Nicht erheblich	0
Länger andauernde und/oder flächige Baugruben ⁷ Geländemodellierungen Damm + Einschnitt Speicherteich	Bestand ≥ 11 WP oder gesch. Biotope	mittel	0,7
	Bestand ≥ 6 WP und < 11 WP	gering	0,4
	Bestand < 6 WP	Nicht erheblich	0
Leitungsgraben, angenommene Breite 1,5 m	Bestand ≥ 11 WP Oder gesch. Biotope	gering	0,4
	Bestand < 11 WP	Nicht erheblich	0
Schächte einschl. Erdarbeiten Ansatz 2x2 m	Bestand ≥ 2 WP	mittel	0,7
	Bestand < 2 WP	Nicht erheblich	0
Pistenfläche beschneit	Bestand ≥ 13 WP sowie Gehölze, Bäche, Moore, Felsen etc.	gering	0,4
	Bestand < 13 WP	Nicht erheblich	0
Pistenfläche ohne Beschneigung	Gehölze, Bäche, Felsen etc.	gering	0,4

⁶ Angenommene Größe Stützenfundament Kabinenbahn: 2x2 m, Schleplift: 1x1 m

⁷ Angenommene Baufeldgröße Kabinenbahn: 2 m, Schleplift: 1,5 m, sonstige: 3 m, sowie Angaben AB ALPSTEIN

BergWelt GmbH & Co. KG

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)
Textteil

Eingriff	Bestand (Wertpunkte)	Eingriffsintensität	Faktor
Trasse Kabinenbahn (Breite 16 m) Folgenutzung Wald: Sträucher und kleine Waldbäume, niedenwaldartige Nutzung, teilw. artenreiche Viehweide Folgenutzung Offenland: Keine Veränderung	Waldflächen ≥ 11 WP	Ersatzwald 1:1 zzgl. Fakt. 0,7	
	Waldflächen < 11 WP	nur Ersatzwald 1:1	

Abb. 17: Auszug aus der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

So wird beispielsweise der Eingriff „Pistenfläche beschneit“ erst ab einem Bestand mit 13 und mehr Wertpunkten wirksam, der kaum im Gelände auskartiert wurde. Selbst wenn dieser Biotoptyp „artenreiche Borstgrasrasen“ betroffen ist, wird auch hier nur eine geringe Eingriffsintensität zugestanden. Die Beschneigung von Flächen mit Wertpunkten unter 13 (alle anderen Subvarianten der Borstgrasrasen, Alpenmagerweiden, artenreiches Extensivgrünland – alle geschützt) wird falsch als nicht erheblich eingestuft.

Wir können der Planung bzgl. der Einschätzung / Einstufung der Beeinträchtigung / Zerstörung von BNT weder bei der Abstufung der Wertpunkte noch beim Beeinträchtigungsfaktor folgen. Wir halten es dagegen für angemessen, bei einem BNT von 11 und höher 11 (alle LRT mit Schutzgut Arten und Lebensräume hoher Wertigkeit) grundsätzlich von einer naturschutzfachlich erhöhten Eingriffsschwere auszugehen und damit sowohl einen Ausgleichsbedarf zugrunde zu legen als auch den Faktor zu erhöhen.

Die im LPB angeführten Eingriffsintensitäten sind daher wesentlich zu niedrig angesetzt und unterschlagen die hohen Flächenverluste durch zu erwartende Vegetationsveränderungen.

Auch für den verharmlosenden Umgang mit der Zerstörung von Biotopflächen durch Wegebau findet sich ein Beispiel, siehe folgender Planausschnitt an der Talstation:
 Nach Alpenbiotopkartierung besteht hier folgende Biotopfläche:

A8427-0141	A8427-0141-005	Borstgrasrasen	GO	80 %
A8427-0141	A8427-0141-005	Artenreiches Extensivgrünland	GE	20 %

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

„In TF 05 (Westrand des Wiesengürtels am Unterhang) gesellen sich nennenswert Borstgrasrasen-sippen zum Magerweiden-Inventar (Carex pilulifera, C. pallescens, Nardus stricta, Danthonia decumbens, Hieracium lachenalii, H. lactucella, Vaccinium myrtillus, Veronica officinalis). Von geringem Frassdruck zeugen Arnica montana und Campanula barbata, letztere mit Plantago alpina bereits auf hochmontane Nardion-Ausprägungen verweisend! Im Kern ist diese Fläche daher als für eine Weide relativ gut erhaltener Borstgrasrasen anzusprechen, zu den Rändern sukzessive mit mesophilen Arten in Magerweide übergehend.“ (ABK, Textbeschreibung TF 05)

Abb. 18

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Der Bestands-Konfliktplan gibt die Fläche mit reduziertem Anteil an Borstgrasrasen (G332-GO00BK) auf die dünne rote Linie (ca. 40 %) wieder.

Abb. 19

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Der Maßnahmenplan verweist mit V2 auf die Minimierungsmaßnahme *„Begrenzung des Baufeldes und Schutz angrenzender Strukturen und Biotopflächen“* (LBP, S. 36), schreibt aber in der UVP (S. 63): *„Bei den Serpentinaen der Wegebaumaßnahme im unteren Steilhang ist der Erhalt der Tagfalterpopulationen (Früherer und Mittlerer Perlmutterfalter, beide RL Bayern 2, besonders geschützt) nicht garantiert.“*
 Der Kasten *„Schutz/Wiederherst. Borstgrasrasen“* steht zusammenhanglos im Planungsraum und suggeriert eine geringe Eingriffsintensität.

Abb. 20

Fazit: Eine geschützte Biotopfläche mit besonderer faunistischer Bedeutung wird mit einer nicht-wirksamen Minimierungsmaßnahme versehen, der Eingriff wird nicht adäquat ausgeglichen. Denn durch den Bau des Wirtschaftsweges wird der zentrale Borstgrasrasen komplett zerstört, die gesamte Fläche ist durch die Zersplitterung und Befestigung der Steilböschungen kaum mehr zu bewirtschaften und kann auch nicht mehr den Tagfaltern RL 2 einen Lebensraum bieten. Die Vernetzung zwischen den montanen und subalpinen Magerrasen ist unterbrochen.

5.5 Kritik an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im montanen Bereich sind nicht geeignet, die Flächenverluste der im Eingriffsbereich weit überwiegenden geschützten Offenland-Biototypen auszugleichen. Insbesondere werden keinerlei Maßnahmen und Potentiale aufgegriffen, um Borstgrasrasen, Alpenmagerweiden, montane Bergwiesen oder ähnliches zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und damit vorhersehbare (z. B. durch Unterlassen der Beschneidung vermeidbare) Verluste dieser artenreichen und sehr sensiblen Pflanzengesellschaften gering zu halten.

Denn in 8 von insgesamt 13 Ausgleichsmaßnahmen (A 4 bis A 11), die am Grünen vor Ort umgesetzt werden sollen, sind ausschließlich Waldumbau und Aufforstungsmaßnahmen geplant. Aufforstungen beanspruchen sogar weitere Grünlandflächen - darunter auch geschützte Biotopfläche! Der Verlust dieser Offenflächen, insbesondere die geschützten Anteile (in A 9) müssten wiederum ausgeglichen werden!

Lediglich auf rund einem Hektar im Bereich der A1-A3 erfolgen Maßnahmen zur Förderung des Extensivgrünlandes und von Magerrasen, hier ist es jedoch fraglich, dass ich zumindest § 30-Magerrasen wirklich im Zuge von Wegesanierungsmaßnahmen herstellen lassen.

Bei den Biototypen, die für das Vorhaben zerstört werden, handelt es sich zu erheblichen Anteilen um Biotope, die nach der Roten Liste der gefährdeten Biototypen (BfN 2017) nicht, kaum, schwer oder nur bedingt regenerierbar sind.

Das betrifft insbesondere folgende betroffene Biototypen:

- Alpine Rasen
- Borstgrasrasen
- Goldhaferwiesen
- Offene Felsbildungen
- Seggen- und Binsenweiche Nasswiesen
- Trockenrasen
- Fließgewässer oberlauf der subalpinen bis alpinen Stufe

Wir gehen daher davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kein Ausgleich für die zerstörten Biotope erfolgen kann.

Ergänzend äußern wird noch folgende Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im Detail:

Bei der Maßnahme A1 ist die Bestandskomponente V331 Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, nicht bewachsen nicht korrekt angenommen. Tatsächlich handelt es sich um einen max. 30 cm breiten, leicht angetretenen Fußpfad mit Bewuchs. Auch die weiteren Bestandskomponenten bedürfen einer Überprüfung.

Zur Maßnahme A2 ist anzumerken, dass diese bereits Ende der 1970er-Jahre in ähnlicher Art und Weise versucht worden ist. Allerdings vollkommen erfolglos. Es wurde letztlich alles abgespült und die Abzäunung wurde von den Wanderern umgangen.

Zur Maßnahme A3 ist anzumerken, dass die formulierten Ziele kaum bzw. nur teilweise zu erreichen sein werden, da mit Ausspülungen zu rechnen ist und die Fläche beweidet wird. Die Aufwertung ist daher zu hoch angesetzt.

Bei der Maßnahme A4 auf Flurnummer 2260 ist beim Bestand keinesfalls von Intensivgrünland auszugehen. Es handelt sich vielmehr um eine extensiv genutzte, bereits sehr artenreiche Weidefläche. Die Pflanzung von Tanne, Edellaubholz und sonstigen Mischbaumarten ist wegen Wildverbiss an diesem Standort ohne Wildschutzzaun nicht erfolgreich möglich. Ein solcher ist aber nicht ersichtlich vorgesehen. Bei einer Erstaufforstung die „Entwicklung eines alten Waldbestandes durch sehr extensive Einzelstammnutzung, Förderung von Biotopbäumen...“ usw. als Aufwertung anzurechnen ist nicht sachgerecht, da der Eintritt eines solchen, in weiter zeitlicher Entfernung liegenden Erfolges in keiner Weise absehbar ist. Die in Ansatz gebrachten 68.568 Wertpunkte für diese Maßnahme sind nach alledem keinesfalls gerechtfertigt.

Bei der Maßnahme A5 ist im Bestand keinesfalls durchgehend von strukturarmen Nadelholzforsten auszugehen. Die bezeichneten Flurstücke weisen auch ökologisch hochwertige Teilbereiche auf, welche in die Berechnung mit einem zu niedrigen Ausgangswert eingegangen sind. Die Berechnung ist daher entsprechend zu korrigieren.

Auch bei den Maßnahmen A6 und A7 bestehen Zweifel hinsichtlich des berechneten Aufwertungspotenziales.

Bei der Maßnahme A8 gilt hinsichtlich Pflanzung und Wildverbiss und Langzeiterfolg das zu A4 beschriebene. Weiterhin sind bei A8 mögliche Negativ-Auswirkungen auf die westlich dieser geplanten Ausgleichsfläche gelegene Arnikawiese nicht berücksichtigt.

Bei der Maßnahme A9, letzte Position, ist anzumerken, dass bereits jetzt wie auch in der Vergangenheit eine extensive Weidenutzung in der beschriebenen Art (Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, später erster Weidegang, Dauer max. 1 Wochen, 5-6 Wochen Weideruhe, Anpassung an Witterung und Aufwuchs) gewährleistet ist/war. Dies bestätigte der langjährige Pächter dieser Fläche. Die angesetzte Aufwertung ist mithin nicht zu erwarten und deutlich nach unten zu korrigieren.

Bei der Maßnahme A11 wurde ein Teil des Bestandes als Intensivgrünland qualifiziert. Dies ist nicht sachgerecht, in dem Maßnahmenbereich existiert kein Intensivgrünland. Mithin ist die Berechnung entsprechend zu korrigieren.

Die Maßnahmen A12 und A13 sind in weiter Entfernung geplant und betreffen mit A12 ebenfalls waldbetonte und durch die Eingriffe am Grünten nicht betroffene Lebensraumtypen.

Der Rückbau bestehender Wegeflächen scheidet z. T. aus privatrechtlichen Gründen aus. Insofern entfallen diese Maßnahmen. Die Berechnung für Neuvesiegelung ist daher entsprechend zu berichtigen und vorgeschlagene Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu berichtigen.

5.6 Zielkonflikte mit dem ABSP Oberallgäu (Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Oberallgäu)

Im Planungsgebiet befinden sich nach dem neuen ABSP Oberallgäu zahlreiche bedeutsame Biotope:

- a) Die Grüntenalpe stellt einen **überregional bedeutsamen** Biotopkomplex dar. U,a ist als Ziel genannt: „Erhalt störungsarmer Lebensräume“. Durch das Vorhaben drohen jedoch zahlreiche Eingriffe und Störungen.
- b) Die Mosbachalpe stellt einen **überregional bedeutsamen** Biotopkomplex dar. Für die Mosbach Alpe ist explizit als Ziel genannt: „Minimieren negativer Einflüsse des Skibetriebs, Erhalt der Buckelstrukturen, keine Intensivierung des Skibetriebs.“ Durch das Vorhaben drohen jedoch zahlreiche negative Eingriffe in Zusammenhang mit dem Skibetrieb..

- c) Die Bachläufe oberhalb von Kranzegg stellen einen **regional bedeutsamen** Biotopkomplex dar. Eingriffe drohen durch Wasserentnahme und Baumaßnahmen.
- d) Der Gipfelbereich des Grünen mit Übelhorn und Felsband ist als Biotop **von landesweiter Bedeutsamkeit** ausgewiesen. Durch eine massive Nutzungszunahme durch das Vorhaben drohen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
Als Ziel ist genannt: „Erhalt der Habitats der genannten Zielarten. Unterlassen von Erschließungsmaßnahmen, Minimierung von Störungen durch Formen der Erholungsnutzung, ggf. Lenkung des Kletterbetriebs.“
- e) Der Herzles- und Giggelstein stellt einen Biotopkomplex **von überregionaler Bedeutsamkeit** dar. Durch die Nutzungsintensivierung drohen erhebliche Beeinträchtigungen.
Als Ziel ist auch hier genannt: „Erhalt der Habitats der genannten Zielarten. Unterlassen von Erschließungsmaßnahmen, Minimierung von Störungen durch Formen der Erholungsnutzung, ggf. Lenkung des Kletterbetriebs.“
- f) Die Mähwiesen und Weiden oberhalb von Kranzegg stellen einen **regional bedeutsamen Biotopkomplex** dar. Durch Baumaßnahmen drohen Eingriffe.

Das Vorhaben widerspricht damit zahlreichen ABSP Zielen im Naturraum Grünen:

- Erhalt und Optimieren großflächig zusammenhängender, störungsarmer alpiner Lebensräume mit Vorkommen seltener und Allgäu typischer Arten
- Erhalt und Ausdehnen von mahdgeprägtem Extensivgrünland, insbesondere von Goldhaferwiesen, als kennzeichnendes Element der Allgäuer Kulturlandschaft
- Erhalt der großflächigen, weitgehend zusammenhängenden und unzerschnittenen Bergwälder, Umwandeln von Fichten dominierter Bestände in montaner Lage in naturnahe Bergmischwälder
- Erhalt und Optimieren der Wälder als Lebensraum seltener, störungsempfindlicher Vogelarten
- Erhalt und Optimieren naturnaher Fließgewässer mit hoher Biotopverbundfunktion

5.7 Schutzgut Wald

Mit den geplanten Baumaßnahmen einschl. Wegebau und Bahntrasse ist die Rodung von ca. 3,28 ha Wald einschl. Vorwald erforderlich.

Schutzwald:

Sowohl im Bereich der neuen Seilbahntrasse, als auch im Bereich der neuen Talabfahrt/Rodelbahn und teilweise auch im Bereich der Rodelstraße im oberen Bereich ist der Wald als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Die in der Waldfunktionskartierung im Bayernatlas dargestellten Bodenschutzwaldbereiche im Bereich Rodelstraßenbaus zur Gipfelstation sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht dargestellt. Ebenso ist der im Bayernatlas dargestellte Schutzwald im Bereich des Wirtschaftsstraßenbaus oberhalb der Talstation nicht und im Bereich der Lifttrasse nur teilweise dargestellt. Es ist zu prüfen, ob diese insgesamt bei den Planungen berücksichtigt wurden. Es ist zu prüfen, ob die besagten Wälder den Schutzwaldcharakter nach §10 Waldgesetz erfüllen. Nach Art. 9 BayWaldG ist grundsätzlich keine Erlaubnis für eine Schutzwaldrodung zu erteilen. Eine Erlaubnis ist nur möglich, wenn Nachteile für die Schutzfunktion nicht zu erwarten sind.

Wir gehen von Nachteilen für die Schutzfunktion insbesondere im Bereich des Pisten- und Wegeneubaus und im Bereich der Seilbahntrasse aus.

In den vergangenen Jahren kam es am Grönten in Folge von Starkniederschlagsereignissen zu erheblichen Schäden an Infrastruktur und landwirtschaftlichen Flächen. Insbesondere im Bereich von Wegen und Offenlandflächen kam es zu Sturzbächen mit erheblicher Geröllfracht.

Mit dem Projekt würde der bisherige geschlossene Schutzwaldgürtel oberhalb der geplanten neuen Talstation durch Liftrasse und Wegebau/Talabfahrt-Rodelbahn geöffnet. In dem dortigen sehr steilen Gelände stellt dies (insbesondere der Wegebau), eine erhebliche zusätzliche Gefährdung da.

Die Labilität des Geländes zeigt sich auch durch einen aktuellen Rutschungsanriss direkt unterhalb dieses Schutzwaldgürtels.

Der Bereich des betroffenen Schutzwaldes ist in der Georisk-Kartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt als anfällig für flachgründige Hanganbrüche kartiert.

Im Bereich der möglichen Rodungsfläche für die Seilbahntrasse sind zudem Georisk Elemente Gefahr von „Steinschlag/Blockschlag“ kartiert.

Durch den geplanten Bau einer Stütze im Schutzwaldbereich wird besonders stark in den Boden eingegriffen. Im Bereich dieser Stütze wurde im Geologischen Gutachten keine Bodenuntersuchung durchgeführt, sondern nur 21 m unterhalb. Durch den Bau in diesem schlecht zugänglichen Steilhang ist auch durch die Baustelle mit besonders starken Bodenbeeinträchtigungen zu rechnen.

Durch den Klimawandel steigt die Wahrscheinlichkeit von immer häufigeren und stärkeren Starkregenereignissen. Ein Eingriff in den Schutzwald verbietet sich daher auch aus Gründen der regionalen und überregionalen Klimaanpassungsstrategien.

Vielmehr ist unabhängig von der Planung zu überlegen, wo Schutzwälder ergänzt werden können, um das Gefahrenpotenzial bei Starkregenereignissen zu verringern.

Durch die in diesem Bereich schon sichtbaren Borkenkäferschäden in diesem Schutzwald, ist dieser ohnehin schon geschwächt. Weitere zusätzliche Eingriffe sind daher zu unterlassen.

Im Bereich der vorliegenden Rinne, welche direkt an die Seilbahntrasse angrenzt, ist mit besonderen Wasseransammlungen bei Starkregen zu rechnen.

Die Vorliegenden Antragsunterlagen zur Waldrodung (103-GBW_02 Beiblatt zum Antrag Ba- und Betriebsgenehmigung (sic!)) gehen nur auf die Waldrodung im Bereich der Seilbahntrasse ein. Dort wird argumentiert, dass die vorhandenen Wurzelstöcke erhalten bleiben und so Erdbewegungen verhindert werden. Dies mag vielleicht kurzfristig der Fall sein, doch mittelfristig verlieren auch die Wurzelstöcke ihre Bodenschutzfunktion, weil sie mittelfristig verrotten. Zudem haben Wurzelstöcke eine deutlich geringere Schutzfunktion gegen Steinschlag, als lebendiger Hochwald.

Zusätzlich ist wegen der Schutzwaldrodung ein Lawinenschutz mittels Dreibeinböcken im Bereich der Liftrasse empfohlen.

Nicht eingegangen wird auf die Waldrodungen im Bereich der Talabfahrt-Rodelbahn/Wegebau. Hier werden auch die Schneileitungen eingebracht. In diesen Bereichen müssen auch die Wurzelstöcke entfernt werden. Für diese Abschnitte liegen keinesfalls die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach BayWaldG vor.

Die Nutzung der bestehenden Liftrasse stellt eine zumutbare Alternative dar, für die zumindest kein Schutzwald gerodet werden müsste (siehe Kapitel Vermeidung von Beeinträchtigungen und Alternativenprüfungen)

Bommenwald:

Der fichtenreiche Bommenwald hat abschnittsweise hohe Anteile an stehendem und liegendem Totholz mit Biotopbäumen. Der intakte naturnahe Waldboden mit hoher Moosbedeckung, u.a. auch mit Hangmoorausbildungen mit Torfmoosen (!), hat eine sehr hohe Wasserrückhaltefähigkeit. Die geplanten massiven Eingriffe durch eine Wirtschaftsstraße, mit künstlicher Beschneidung und Rodelbahnnutzung stellen einen massiven Eingriff in diesen relativ naturnahen und ruhigen Fichtenhochlagenwald dar.

Die in den Antragsunterlagen genannten Alter der Fichtenbestände im Bommenwald sind zu niedrig angesetzt. Nach Angaben von ortsansässigen Waldbesitzern und Landwirten ist überliefert, dass der Bommenwald in den 1890er Jahren fast vollständig einer Sturmkatastrophe zum Opfer gefallen war. Unmittelbar nach dem Schadereignis war auf der Fläche des Bommenwaldes ein Pflanzgarten eingerichtet worden und mit dort gezogenen Jungpflanzen der Bommenwald wiederaufgeforstet worden, weshalb der heutige Bestand fast durchgängig mit über 100 Jahre angenommen werden muss.

Bergwaldbeschluss

Mit dem Bergwaldbeschluss des Bayer. Landtages vom 05.06.1984 (Drucksache 10/3978) wurden heute noch geltende Maßnahmen zum Schutz des Bergwaldes beschlossen, u.a. bzgl. „III. Tourismus und Infrastruktur: Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z. B. für Wintersport) oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen.“ Hinsichtlich der Beachtung des Bergwaldbeschlusses besteht eine Selbstbindung der Verwaltung, die zu beachten ist (so z. B. B 23, Garmisch-Partenkirchen bis Bundesgrenze/Kramertunnel u. v. m.).

Eine Genehmigung von 3,28 ha Bergwald für ein touristisches Vorhaben ist daher nicht genehmigungsfähig.

Alpenkonvention

Die Bergwaldrodung, insbesondere die Schutzwaldrodung widerspricht dem Art. 6 Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (siehe Kapitel 11 Alpenkonvention).

6. Schutzgut Boden

Flächensparen

Durch das Vorhaben werden durch Verkehrsflächen und Bauwerke etwa 5,47 ha Boden versiegelt. Dazu kommen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion auf einer Fläche von 8,38 ha.

Das bayerische Landesplanungsgesetz sieht in seiner neuesten Fassung den Planungsgrundsatz Flächensparen vor.

„Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. (Art. 6, Abs 2 BayLplG)“. Dies bedeutet eine Halbierung der heutigen Flächeninanspruchnahme.

Das beantragte Vorhaben am Grünen steht diesem Ziel diametral entgegen.

Geologische Gefahren

Sowohl die im Planungsgebiet vorhandenen Deckschichten als auch die Moränen- und tertiären Felsschichten sind als stark wasser- und frostempfindlich beschrieben. Mit Eingriffen in den Boden kann Wasser in die wassersensiblen Schichten eindringen. Mit den Bodeneingriffen für die

verschiedenen Bauvorhaben und zunehmenden Starkniederschlagsereignissen und Wärmeeinbrüchen im Winter erhöht sich so die Gefahr von Rutschungen im Planungsgebiet (siehe auch Schutzgut Mensch).

Speicherbecken

Gerade der Bereich des geplanten Speicherbeckens ist als besonders Rutschanfällig kartiert. Hier befindet sich auch eine Abbruchkante weiterer Anbruchbereiche mit darunterliegenden Rutschablagerungen.

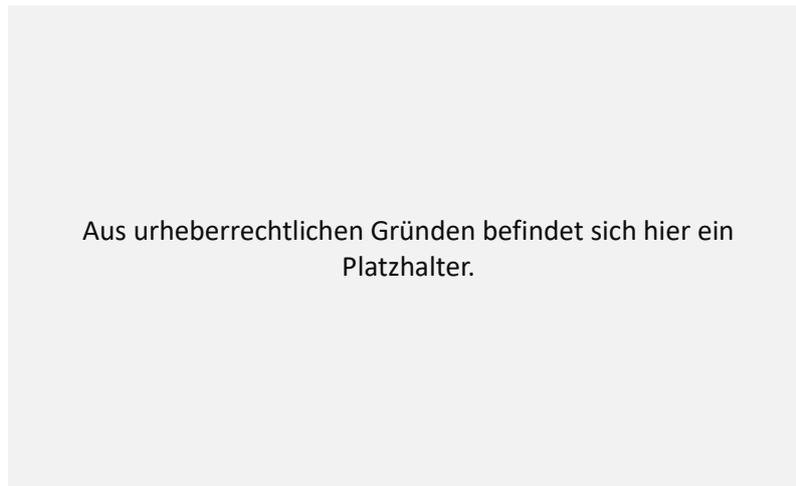


Abb. 21: Quelle: Umweltatlas Bayern,
Legende: Orange deckend: Rutschanfällig/Rutschung(Gefahrenhinweis); Rot deckend: Steinschlag/Blockschlag mit Wald; Lila schraffiert: Rutschablagerung; Orange und rot schraffiert: Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche (mit und ohne Wald)

Im Georisk-Verzeichnis des LfU wird das Objekt so beschrieben:
„Art und Ausdehnung: An der westlichen Seite des Baches, westlich der Zeller-Alpe ist eine ca. 220 m lange Steilstufe bei 1140 m ü. NN zu erkennen, die von den Konglomeraten der Weißsachsichten aufgebaut wird. Oberhalb dieser Stufe befindet sich zwischen 1140 und 1180 m ü. NN eine weitere Konglomeratrippe. Aus den Steilstufen kommt es zu Steinschlag und zu kleineren Sturzereignissen, deren Kubatur 0,5 m³ meist nicht überschreitet. Das Sturzmaterial lagert sich unmittelbar unterhalb der Steilstufen ab. Der Bereich nördlich der unteren Steilstufe ist insbesondere im Luftbild als Senke zu erkennen, die zum Bachbett hin nach Osten abfällt. Bei dieser Senke könnte es sich um einen Kriechbereich handeln. Die Gesamtfläche dieses Bereiches beträgt ca. 3 ha. Beschreibung, Alter und Entwicklung: An den beschriebenen Steilstufen kann es durch Verwitterung und Frostsprengung zu Steinschlagereignissen kommen. Bei den Sturzablagerungen handelt es sich um frisches und altes Material. Die Senke könnte einen alten Kriechbereich darstellen. Hinweise auf rezente Bewegungsvorgänge im Untergrund konnten jedoch nicht gefunden werden. Nur die morphologische Ausbildung des Bereiches deutet auf das Vorhandensein eines derartigen alten Bewegungsbereiches hin.“

Es ist zu prüfen, inwieweit der Bau ein großes Speicherbeckens mit einer Größe von 2,3 ha und einem Fassungsvermögen von 43.00 m³ zu einer Aktivierung dieser Großflächigen Hangrutschung führen kann. Im der Bauphase sind erhebliche Geländebewegungen notwendig (u. a. ca. 15 m hoher Damm) und in der Betriebsphase lastet ein enormes Gewicht auf dem Untergrund.

Wirtschaftsstraße Gipfelstation

Teile der neuen Wirtschaftsstraße zur Gipfelstation befinden sich in Waldbereichen, welche als anfällig für flachgründige Hangabbrüche beschrieben sind.

Zudem führt die Wirtschaftsstraße durch den Bommenwald, der v.a. im mittleren Teil z.T. mit Hangmooren durchzogen ist. Hier finden sich auch im Baubereich der Wirtschaftsstraße immer wieder Böden, die flächenhaft mit Torfmoosen bedeckt sind. Insgesamt haben die guten Waldböden im Bommenwald eine hohe Wasseraufnahmekapazität. Der Straßenbau führt zum Anschnitt und Entwässern dieser Böden.

Walzengarage

Der Hangbereich oberhalb der geplanten Walzengarage ist als anfällig für flachgründige Hanganbrüche beschrieben. Bei den erheblichen Geländebewegungen und Abtragungen in diesem Bereich sehen wir die Gefahr für großflächigere Rutschungsprozesse.

Waldgürtel oberhalb Talstation

Die geplanten Schutzwaldrodungen für Liftrasse und Wegebau in Bereichen mit hoher Anfälligkeit für Steinschlag und flachgründigen Hangrutschungen sind u.E. nicht genehmigungsfähig (siehe Kapitel Schutzgut Wald/Schutzwald).

7. Schutzgut Wasser

Durch die massive Ausweitung der künstlichen Beschneigung (neues Speicherbecken in einer Größe von 43.600m², Ausweitung der Beschneiten Fläche von 9 auf 24ha) wird der natürliche Wasserabfluss im Schleifenbach/Kranzegger Bach beeinträchtigt. Der Schleifenbach sowie der Kranzegger Bach sind in den Oberläufen als Biotop nach §30 BNatschG geschützt. Nach Wasserrahmenrichtlinie ist ein guter ökologischer Zustand zu erreichen. Bisher ist der ökologische Zustand nur als mäßig bewertet.

Die Auswirkungen auf den Schleifenbach und den Kranzegger Bach bleiben unklar.

Neben der direkten Zerstörung durch das neue Wehrbauwerk bleibt bei der Befüllung des Speicherbeckens aus dem Schleifenbach nur noch eine Restwassermenge von 17% oder 5l/s in Schleifenbach.

Welche ökologischen Auswirkungen diese Wasserentnahmen auf die nur periodisch wasserführenden Teile und die dauerhaft wasserführenden Teile des Schleifenbaches haben, bleibt die gewässerökologische Beilage schuldig.

Für den Achbach musste der Planer eines Kleinstkraftwerkes 1996 eine Untersuchung des Makrozoobenthos in Auftrag geben. Diese kommt zu folgendem Ergebnis: Der Achbach oberhalb Kranzegger besitzt aus gewässerökologischer Sicht einen hohen Wert. In der Artenliste des kurzen Bachabschnittes befinden sich u.a. die Steinfliegen *Periodes intricatus* (RL BY 2/ RL D 2), *Nemoura mortoni* (RL D 3), *Isoperla difformis* (RL BY 3/RL D 3) und die Eintagsfliege *Epeorus alpicola* (RL BY 3/RL D 3). Dies lässt generell eine hochwertige Artenausstattung aller Bäche im Eingriffsgebiet erwarten.

Durch den Klimawandel wird ein immer häufigeres regelmäßiges Nachbeschneien im Winter notwendig sein. Das große Speicherbecken soll im Winter aus der Wasserfassung am Kranzegger Bach nachgefüllt werden. Über die hydrologischen Verhältnisse im auch hier biotopgeschützten Kranzegger Bach macht die gewässerökologische Beilage keine Angaben. Ebenso wenig wie auf die Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers.

Eine Bewertung kann daher nicht vorgenommen werden.

Inwieweit die massiven Eingriffe am Berg (Gebäude, Wegebau, Schneileitungen, etc.) die hydrologischen Verhältnisse verändern, wird nicht untersucht. Es besteht die Gefahr, dass Feuchtbiotope entwässert werden und der Zulauf zu Quellen verändert/abgeschnitten wird. Offensichtlich wurden weder die genutzten noch die ungenutzten Quellen vollständig erfasst.

Auch wenn es keine ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete gibt, so befindet sich im Planungsgebiet doch eine Vielzahl privater bzw. landwirtschaftlicher Wasserversorgungen, welche die gleiche Schutzbedürftigkeit aufweisen wie Trinkwasserschutzgebiete. Diese müssten im Rahmen LBP erfasst und behandelt werden.

Durch den Einbau von Rohren bei Gewässerquerungen wird nicht nur das naturnahe Gewässer in diesen Bereichen zerstört, sondern es steigt auch die Gefahr von Verklausungen und Überschwemmungen.

8. Schutzgut Klima

Im UVP-Bericht ist unter dem Schutzgut Klima nur das Lokalklima behandelt. Seit spätestens 2017 müssen unter diesem Schutzgut in einem UVP-Bericht auch die Auswirkungen auf das Globalklima behandelt werden. Dazu sind in einer Klimaverträglichkeitsprüfung/CO₂-Bilanzierung zunächst die Treibhausgasemissionen durch Bau-, Anlage und Betrieb zu berechnen. Dabei muss u. a. auch bewertet werden, welche Wirkung von Waldrodungen und der Zerstörung organischer Böden, insbesondere der Moorböden im Bommenwald, ausgehen. Es ist dann zu bewerten, ob das Vorhaben einen Beitrag zu den Klimaschutzziele des Bundesklimaschutzgesetzes und des Landesklimaschutzgesetzes leistet.

Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist auch der durch das Vorhaben induzierte Verkehr der Nutzer der geplanten Anlagen zu berücksichtigen. Auch diese sind an den Sektorzielen des Bundesklimaschutzgesetzes zu bewerten.

Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen im Bau sind auch die Emissionen durch die verwendeten Rohstoffe/Vorprodukte einzuberechnen.

9. Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet über den „*Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtals*“.

Nach § 2 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Dies ist durch das Vorhaben zweifelsfrei der Fall. Mit dem Vorhaben verbunden sind zahlreiche neue Gebäude und Anlagen im Landschaftsschutzgebiet, die in ihren Dimensionen und Landschaftswirkungen weit über den Bestand hinausgehen und den Charakter des Gebiets maßgeblich zu einem infrastrukturintensiven Event-Resorts verändern. Insgesamt sind auf 6,81 ha Fläche Geländeänderungen vorgesehen:

Parkhaus: Neues monströses Parkhaus mit vier Geschossen mit 314 neuen Stellplätzen, in einem bisher naturnahen Bereich (traditionelle Kulturlandschaft).

Parkplatz: Neuer Parkbereich mit 132 neuen Parkplätzen in einem bisherigen naturnahen Bereich (traditionelle Kulturlandschaft)

Zufahrtsstraßen: Neubau einer 6 Meter breiten asphaltierten Zufahrtstraße zu Parkhaus, Parkplätzen und Talstation mit Einmündungen und Abzweigungen in einem bisher naturnahen Bereich (traditionelle Kulturlandschaft). In dem bewegten Gelände werden mehrere Meter hohe, weit sichtbare landschaftsprägende Stützmauern nötig sein.

Talstation: Neubau einer dreigeschossigen, Fußballplatz großen Talstation (Höhe 11,6 m) mit großem Shop, Verleih für verschiedene Sportartikel und zahlreichen Nebenräumen in einem bisher naturnahen Bereich (traditionelle Kulturlandschaft).

Gondelbahn: Neue Liftrasse der 10er-Gondelbahn in teilweise noch naturnahen Bereichen mit 18 m hohen Stützen. Die Gondelbahn ist ein viel wuchtigeres und massiveres Bauwerk als die bestehenden Schlepplifte oder der kurze Doppelsessellift. Der künftig geplante Ganzjahresbetrieb führt ganzjährig zu einer Beunruhigung und Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets. Zudem ist auch ein Nachtbetrieb zweimal pro Woche beantragt.

Mittelstation: zweigeschossige Mittelstation mit erheblichen Erdbewegungen incl. optisch besonders auffälliger Kunstbau für Seilbahndurchlauf.

Bergstation: viergeschossige, über 15 m hohe Bergstation mit Großgastronomie (230 Innen- und 150 Außenplätze), Shop, Ausstellungsflächen und zahlreichen Nebenflächen inkl. Nachtbetrieb. Der Versuch mittels einer Naturausstellung in dem massiven Gebäude den Anschein einer Verträglichkeit zu erwecken, mag aus marketingstrategischer Sicht geschickt wirken, macht die tatsächlichen Eingriffe in Natur und Landschaft aber nicht kleiner, sondern durch den zusätzlichen Flächenbedarf sogar noch größer.

Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein
Platzhalter.

Abb. 22: Bildquelle: Antragsunterlagen Grünten Bergwelt/Alpstein

Walzengarage: Walzengarage mit erheblichen Erdbewegungen incl. Tankstelle mit 40.000 Liter (!) Tanklager mit geschätzt 60m Breite und den 5 nebeneinanderliegenden Garageneinfahrten sowie Skitunnel

Speicherbecken: Das 2,3 ha große Speicherbecken ist auf Grund seiner sterilen Ausgestaltung (Folie mit Kiesschüttung) aus landschaftsästhetischer Sicht nicht mit natürlichen oder anderen künstlichen Stauseen vergleichbar. Mit seinem 14,7m hohen Damm stellt er einen weithin sichtbaren Kunstbau dar, der sich vom natürlichen Relief abhebt. Ergänzend ist eine Kühl- und Pumpstationen notwendig.



Abb. 23: Beispiel: Neues Speicherbecken an der Söllereckbahn bei Oberstdorf. (Bild: Frey)

Beschneigungseinrichtungen/Schneekanonen: Insgesamt wird die beschneite Fläche massiv ausgeweitet und umfasst künftig fast den gesamten Bereich des Skigebiets. Die Anschlüsse für die Beschneigung sind auch im Sommer deutlich sichtbar. Im Winterhalbjahr prägen die in der Landschaft stehenden Schneekanonen massiv das Bild des gesamten betroffenen Gebiets. Bei Betrieb der Beschneigung ist der gesamte Talbereich durch massive Lärm- und Lichtemissionen betroffen. Die Bodenveränderungen im Bereich der Schneileitungen beeinträchtigen die gewachsene Vegetation mittel- bis langfristig. Diese sind in weiten Bereichen in nach BNatschG geschützten Biotopflächen gelegen.

Wirtschaftsstraßen: Geplant sind neue Lkw-befahrbare Wirtschaftsstraßen mit einer Breite von 3,5m in einer Länge von insgesamt 6 km in mehreren Bereichen: Talstation – Speicherbecken – Mittelstation, Mittelstation – Wald – Bergstation, Walzengarage – Einstieg Schlepplift, Abzweig Gipfelloift Talstation/Ideallift Bergstation. Die Wege sollen neu gebaut werden, obwohl sowohl die Mittelstation und die Bergstation bis auf einen kurzen Abschnitt schon mit bestehenden Wegen erschlossen sind. Mit dem Wegebau sind erhebliche Waldrodungen und Biotopzerstörungen verbunden. Teilweise sind u.a. landschaftsprägende Brückenbauwerke notwendig, wo in den Planungsunterlagen nur eine Furt eingetragen ist.

Die angegebenen Fahrten für Lieferfahrzeuge sind mit 6 Fahrten/Tag, also 3 Anlieferungen völlig unrealistisch angegeben. Geplant sind 2 Groß-Gastronomien, eine Art Indoor-Spielplatz, Shops, NTC-Center, u. v. m. Es widerspricht jeglicher Lebens- bzw. Geschäftserfahrung, hierfür eine derart kleine Zahl von Anlieferungsfahrten pro Tag anzusetzen. Es ist eine tatsachenbasierte, betriebsbezogene Berechnung des Lieferverkehrs einzufordern.

Laut LBP ist mit den Baumaßnahmen ist eine **Brutto-Neuversiegelung von 5,68 ha** und eine Netto-Neuversiegelung von 5,21 ha verbunden. **3,28 ha Wald** sollen gerodet werden und mindestens **0,83 ha geschützte Biotope** werden überbaut.

Damit ist mit dieser Vielzahl an technischen Bauwerken von einer zusätzlichen erheblichen Verunstaltung der Landschaft, einer zusätzlichen erheblichen Naturschädigung und einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Naturgenusses im Vergleich zum heutigen Bestand im Landschaftsschutzgebiet auszugehen, so dass die Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO nicht vorliegt. Dies wird und kann auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), wie mit den obigen Ausführungen betreffend die Vielzahl an (insbesondere unbewältigten) schwerwiegenden Folgen und Belastungen für Natur und Landschaft gezeigt wurde.

Auch eine Befreiung kann nicht erteilt werden, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, zu welchen der Antragsteller nichts vorträgt, offenkundig nicht erfüllt werden:

- Die Verbote führen zu keiner unbilligen Härte:
Zu einer „unbilligen Härte“ bzw. „unzumutbaren Belastung“ im Sinne der Befreiungsvorschriften führt eine Durchsetzung von Verbotsnormen nur dann, wenn sich dies im Rahmen einer Abwägung mit den öffentlichen Interessen, die mit dem betreffenden naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbot verfolgt werden, wegen ihrer Besonderheit und Schwere als unangemessen erweist. Hierfür ist vorliegend nichts ersichtlich. Die Pflicht zur Beachtung der Verbotsnormen belastet den Antragsteller in exakt der gleichen Weise wie dies für alle anderen Personen gilt, welche ihr Verhalten und ihre Planungen nach den Vorgaben zum (besonderen) Schutz der Landschaft und Natur auszurichten haben. Aus der Funktion der Befreiung und deren Einschränkung auf besondere Umstände Einzelfall folgt, dass die öffentlichen Interessen des Landschafts- und Naturschutzes in der Regel die mit ihnen verbundenen Belastungen für den Einzelnen rechtfertigen. Die Gewährung einer Befreiung ist daher auf Sonderfälle begrenzt ist und ein solcher ist vorliegend ersichtlich nicht gegeben.
- Dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern, trägt der Antragsteller ebenfalls selbst nicht vor und wäre auch offenkundig nicht darstellbar: Weder liegt eine Realisierung der Planung im Interesse des Allgemeinwohls, nach würden etwaige – unterstellte – Allgemeinwohlintereessen ein Gewicht erreichen, welches die öffentlichen Interessen an der Vermeidung der Eingriffe überwiegen könnte. Erst recht wäre die Realisierung der Planung nicht zur Erfüllung von Allgemeinwohlintereessen „erforderlich“. Das Vorhaben dient Geschäftsinteressen des Unternehmers. Die letzten Jahre (vor Corona) ohne Liftbetrieb haben gezeigt, dass die Übernachtungszahlen in der Gemeinde Rettenberg trotzdem deutlich angestiegen sind. Es gab eine intensive Nutzung des Gebiets durch Individualnutzer. Dem stehen massive Beeinträchtigungen von Schutzgütern gegenüber (s. o.), deren Vermeidung im öffentlichen Interesse liegt.
- Dass „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ vorliegend keine Befreiung erfordern, ist ebenfalls offensichtlich und bedarf keiner weitergehenden Befassung.

Darüber hinaus werden folgende Erlaubnisvorbehalte nach § 3 berührt, welche vorliegend im Ergebnis einer Gesamtbetrachtung nicht erfüllt werden, so dass die benötigten Genehmigungen für:

- bauliche Anlagen
- Drahtleitungen (Seile von Liften)
- Buden und Verkaufsstände (Shops, Gastronomiebetriebe, etc.)
- Beseitigung von Bäume, Gehölze, Felsblöcke
- Betrieb von Tonwiedergabegeräte (Bei Feiern/Veranstaltungen im Bereich der Gastronomiebetriebe)

nicht erteilt werden kann.

Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Grünten wurde durch den Kreistag Oberallgäu im Bereich der bisherigen Talstation der Grüntenlifte erst vor wenigen Jahren geändert. Herausgenommen wurde dabei u. a. ein kleiner Bereich nordwestlich der Talstation, um hier ggf. eine Erweiterung/Neukonzeptionierung der Talstation inkl. Nebenanlagen im Hinblick auf eine Erneuerung der Grüntenlifte vorzunehmen. Der Planungsbereich der jetzt beantragten Talstation wurde bewusst nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Auch daher ist nicht nachvollziehbar, warum jetzt für die Talstation, Parkhaus, Parkplätze ein Standort im

Landschaftsschutzgebiet gewählt wird. Dass es auch insofern an den Erlaubnis- bzw. Befreiungsvoraussetzungen fehlt, ergibt sich unmittelbar aus den obigen Ausführungen.

Erhalt des Schutzgebiets:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch die Ratifizierung des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention verpflichtet, Schutzgebiete zu erhalten und Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu vermeiden (siehe dazu Kapitel Alpenkonvention).

10. Vermeidung von Beeinträchtigungen, fehlende Alternativenprüfungen

Die Planung verstößt gegen das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. Eingriffe nur in einer die Schutzgüter von Natur und Landschaft möglichst schonenden Weise zu betreiben. Hierzu gehört auch, dass es zu einer Vorhabensplanung die – unterstellt – alle sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, keine zumutbaren Alternativen gibt, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht auch in für Umwelt, Natur und Landschaft verträglicherer Weise – ggf. unter Inkaufnahme vertretbarer Abstriche – realisieren können. Dies gilt dabei in Bezug auf die Gesamtplanung als auch – sodann nachgelagert – für jeglichen Eingriff und jede nachteilige Auswirkung, welche einzelne Bestandteile der Planung mit sich bringt. Es ist insofern bei jedem Bestandteil, insbesondere Bauwerk der Planung darzulegen, dass es keine mit Blick auf eine zu gewährleistende Funktionalität der Planung zumutbare Alternative zu diesen gibt, deren Realisierung geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter hätten. Dem werden die vorgelegten Planungsunterlagen in vielerlei Hinsicht nicht gerecht. In Ermangelung des Vorliegens ausreichender Unterlagen zur Eingriffsvermeidungs- und Alternativenprüfung können solche hier nicht eingehend gewürdigt werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass die fachliche Bewertung der Alternativen in der UVP offenkundig mangelhaft ist. Es wäre erforderlich gewesen, eine Auswirkungsanalyse auf die verschiedenen Schutzgüter zu erstellen und untereinander abzuwägen. Hieran fehlt es indessen. Zudem ist die vorgenommene Alternativenprüfung zwischen den beiden vorgestellten Varianten nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Alternativenprüfung der UVP wurden nicht alle zumutbaren Alternativen geprüft. U. E. hätten zumindest noch folgende Alternativen geprüft werden müssen:

a) Abbau der Seilbahnanlagen und Nutzung der Grünten als Wanderberg.

Zahlreiche Beispiele zeigen (z. B. Renaturierung am Gschwendner Berg), dass es in Zeiten des Klimawandels ein zumutbare und für die Region attraktive Alternative sein kann, nicht mehr rentable Lifte abzubauen und den Berg zu renaturieren. Durch die Verschiebung der touristischen Aktivitäten in Richtung Individualtourismus ist das wirtschaftliche Potenzial einer solche Alternative u.E. für viele Betriebe in der Gemeinde Rettenberg größer als der Bau einer resortartigen Freizeitanlage. Ein klares und verpflichtendes Besucherlenkungskonzept ist in allen Fällen dringend nötig.

b) Nutzung der Bestandstrasse

Die Nutzung der Bestandstrasse für die neue Kabinenbahn wurde in der UVP nicht geprüft, sondern nur eine verschwenkte Trasse mit erheblichen Eingriffen. Nach unseren Informationen liegen Angebote der Grundstückseigentümer auf der Bestandstrasse vor, eine neue Kabinenbahn auf der Bestandstrasse zu realisieren. Es gab keinen Versuch der Antragsteller eine einvernehmliche Lösung mit den Grundstückseigentümern der Bestandstrasse zu finden.

Eine Realisierung der Bestandstrasse wäre u.E. die deutlich naturverträglichere und eingriffsreduziertere Alternative:

- Keine/deutlich weniger Schutzwaldrodung.
- Keine Eingriffe in geologisch labile Bereiche
- Talstation/Parkplätze/Parkhaus/Straßenneubau nicht im Landschaftsschutzgebiet
- Keine Inanspruchnahme von Biotopen für Masten???
- Weniger Flächenneuversiegelung im Bereich der Talstation (Nutzung Bestandsflächen)
- Weniger Wegebau in der unteren Hälfte. Es kann auf deutlich mehr vorhandene Wege zurückgegriffen werden, u. a Schutz Biotopflächen in der unteren Hälfte (z. B. Borstgrasrasen)

Die Realisierung der Bestandstrasse würde u.E. eine zumutbare Alternative darstellen, die im Rahmen der Alternativenprüfung geprüft werden muss.

U. E. ist eine Trasse von der bestehenden Talstation zur bestehenden Bergstation ohne Knick möglich.

Bei der Alternativenprüfung begibt sich die Antragstellerin in einen Widerspruch: Einerseits wird argumentiert, es handele sich bei dem beantragten Standort für die Kabinenbahn um einen Ersatzbau. Nun ist ein Ersatzbau bekanntermaßen nur an demselben Ort möglich. Daher definiert die Antragstellerin den von der bestehenden Liftrasse 500 m entfernten neuen Planungsstandort noch als denselben Ort.

Andererseits meint die Antragstellerin aber in der Bewertung der Vermeidbarkeit, dass der nun andersherum ebenfalls 500 m entfernte Bereich der bestehenden Liftrasse nicht geprüft werden müsse, da dies nun plötzlich auch nach ihrer Ansicht nicht mehr derselbe Ort sei.

Die Antragstellerin meint daher, die Trassenalternativen, sprich die Verwirklichung des Vorhabens auf der bestehenden Liftrasse, nicht prüfen zu müssen, sondern nur eine andere, bzw. schonendere Verwirklichung auf der neu geplanten Trasse.

Was also in dem einen (begünstigendem) Fall der Frage des Ersatzbaues derselbe Ort wäre, wäre in dem anderen (erschwerenden) Fall der Alternativenprüfung plötzlich nicht mehr derselbe Ort. Tatsächlich spricht § 15 Abs. 1. S. 2 BNatSchG überdies nicht wie von demselben Ort, sondern von dem gleichen Ort, was eben juristisch nicht dasselbe ist. Während derselbe Ort strikt identisch mit der Ausgangssituation, sozusagen identitätsgewahrt ist, bedeutet der gleiche Ort, in diesem Zusammenhang, einen Ort, der im Großen und Ganzen geeignet ist, den gleichen Zweck zu erfüllen, der also vergleichbar ist.

Die Einschätzung, es gehe daher „in Wesentlichen (nur) um zumutbare technische Ausführungsvarianten, sofern sich diese durch Eingriffe minimieren lassen“ ist daher nicht zutreffend. Der wesentliche Hauptpunkt der Bewertung der Vermeidbarkeit liegt in der Prüfung der Alternative (tatsächlicher) Ersatzbau auf den bestehenden Liftrassen. Die Beschränkung der Prüfung zumutbarer Ausführungsalternativen auf „denselben“ Ort ist weder sachgerecht noch gesetzeskonform.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass der Antragsteller Herr Martin Hagenauer am 16.08.2021 in dem öffentlichen Verfahren am Landgericht Kempten (AZ 22 O 1268/21) eidesstattlich versichert hat, dass er „aus rechtlicher Sicht weder Herrn Schwarz noch Frau Nadler für die Realisierung des Gesamtprojektes braucht, egal auf welcher Trassenführung“. Und weiter: „Es ist zutreffend, dass die Verfügungsgläubigeren (Anm. = BergWelt GmbH & Co. KG, bzw. Antragstellerin) aktuell die Kabinenbahn auf einer anderen Trassenführung plant. Hintergrund dieser Trassenführung ist die Optimierung der Gesamtanlage. Ob diese Trassenführung durch das zuständige Landratsamt Oberallgäu genehmigt wird oder nicht, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die Bergwelt GmbH & Co. KG hat ihren Willen die Dienstbarkeit Urkunden

Nr. C1519/2013 (Anl. K6) (Anm. diese Dienstbarkeit erlaubt den Bau der Kabinenbahn auf der bestehenden Sesselliftrasse) auszuüben nicht aufgegeben, sondern aktuell nur zurückgestellt.“

c) Alternativstandort für Gastronomie, Shop und Naturschau/Indoorspielplatz

Es wurde kein Alternativstandort für Gastronomie, Shop und Naturschau/Indoorspielplatz untersucht. In Frage käme beispielsweise der Bereich der Mittelstation, wo wesentliche geringere Eingriffe zu erwarten wären, Bestandsgebäude mit einbezogen werden könnten und insbesondere die Lärm- und Licht-Emissionen in den wertvollsten Bereich des Landschaftsschutzgebietes Richtung Herzlestein/Giggelstein und Großer Wald vermieden werden könnten. Der Bereich der Mittelstation wäre von der Lage her vergleichbar mit dem Standort von Gastronomie und Spielplatz an der bestehenden Alpsee Bergwelt und von daher nachgewiesener Maßnahmen rentabel zu betreiben.

d) Alternativen zum Wirtschaftsstraßenbau

Der Grünten ist heute bereits mit zahlreichen Wirtschaftsstraßen bis zur Grüntenhütte erschlossen. Es wurde nicht geprüft, ob mit der Nutzung der Bestandsstraßen und ggf. einigen kleineren Ergänzungen eine Alternative mit deutlich geringerer Eingriffsintensität zu Verfügung steht.

Das Eingriffs-Vermeidungsgebot ist ebenso wie das Gebot zur Beachtung der besonderen gebiets- und artenschutzrechtlichen Vorschriften striktes Recht und deren Beachtung steht nicht zur Disposition eines Vorhabenträgers oder einer Genehmigungsbehörde. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann nur deren mangelnde Genehmigungsfähigkeit festgestellt werden.

11. Alpenkonvention

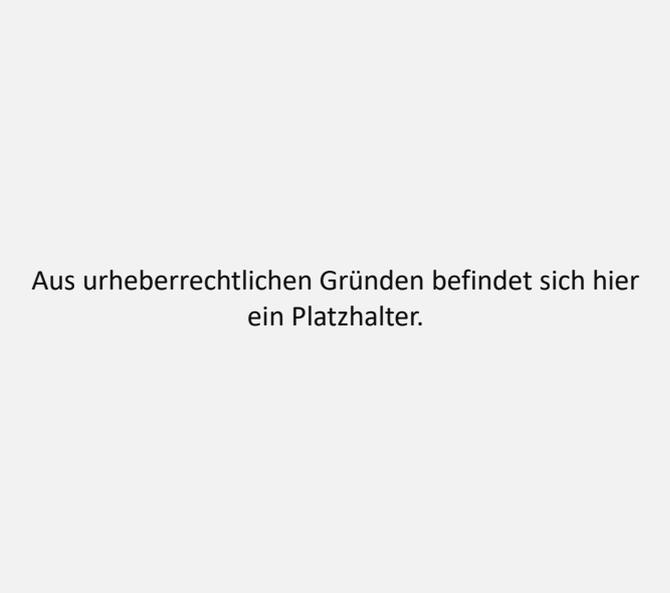
Das Vorhaben widerspricht mehreren direkt anwendbaren Artikeln der Alpenkonvention. Die Alpenkonvention mit ihren Protokollen wurde vom deutschen Bundestag ratifiziert. Diejenigen Artikel, welche bestimmt genug gefasst sind, sind direkt anwendbar.

Art. 14 Bodenschutzprotokoll:

Nach Artikel 14 Bodenschutzprotokoll ist es verboten, Pisten in geologisch labilen Gebieten neu zu bauen.

„Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“ (Ar. 14 Bodenschutzprotokoll).

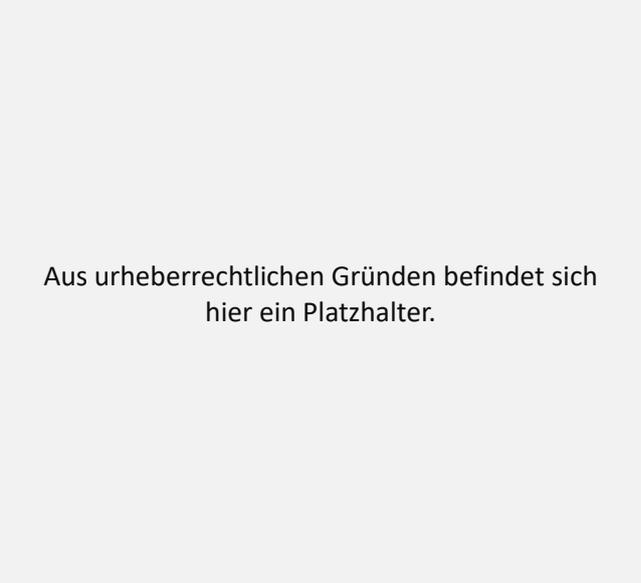
Der geplante neue Wirtschaftsweg zur Talstation soll beschneit werden und sowohl als Talabfahrt als auch als Rodelabfahrt dienen (siehe Pisten & Rodelstreckenplan):



Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Abb. 24: Quelle: Antragsunterlagen Grünten Bergwelt

Der geplante Einriffsbereich für den Wirtschaftsweg/Rodelbahn/Talabfahrt ist als geologisch labil zu bewerten (Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche direkt einen großen rutschanfälligen Gebiet im Bereich einer historischen tiefgründigen Rutschung). Siehe dazu auch Kapitel 6 Schutzgut Boden und 5.7 Schutzgut Wald.



Aus urheberrechtlichen Gründen befindet sich hier ein Platzhalter.

Abb. 25: Quelle: Umweltatlas Bayern

Art. 11 Naturschutzprotokoll

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“ (Art. 11 Naturschutzprotokoll).

Mit dem Vorhaben ist ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Grünten und das FFH-Gebiet Grünten verbunden (siehe oben).

Art 6 Bergwaldprotokoll

„Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“

Die Alpenkonvention stellt klar, dass Bergwälder an Ort und Stelle zu erhalten sind und nicht durch Aufforstungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Dieser Artikel der Alpenkonvention ist direkt anwendbar.

12. Alpenplan

Der obere Bereich des Gipfelflites liegt in der Zone C des bayerischen Alpenplans. Lifte sind dort landesplanerisch nicht zulässig. Er muss daher abgebaut/verkürzt werden.

13. Baurecht

Im Gipfelbereich sollen mehrere Gastronomiebetriebe entstehen.

Bergstation:

In der Bergstation eine Gastronomie mit 230 Innen- und 150 Außenplätzen.

Neben der Bewirtung von Wanderern und Ausflüglern, die die Bergbahn benutzen, sind weitere Veranstaltungen laut Betriebsbeschreibung geplant: Tagungen, Seminare, Hochzeiten, Geburtstage.

Damit soll hier eine Tagungs- und Veranstaltungsgastronomie im Außenbereich etabliert werden, die mit der Erholungsnutzung einer Bergbahn nichts zu tun hat. Für diese Nutzungen ist auch eine Abendnutzung mit Abendseilbahnbetrieb vorgesehen.

Vorliegend werden, was wir für fundamental prüfenswert halten, im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die Erlaubnisvorbehalte für die Gastronomie und Ausstellungsräume etc. ersetzt. Solche Erlaubnisvorbehalte sind aber jedenfalls dennoch vollumfassend zu beachten und die materiellen Rechtsgrundlagen sind in vollem Umfang zu gewährleisten. Mithin auch die Voraussetzungen des § 35 BauGB für Naturschau/Indoorspielplatz, für den Shop und für die Großgastronomie, die der Bergstation angeschlossen sind.

Die ausgelegten Unterlagen sagen nichts dazu aus, ob diese Bauvorhaben, die u. E. getrennt von der technischen Bergstation der Kabinenbahn zu betrachten und zu beurteilen sind, den Kriterien für Außenbereichs-Bauvorhaben genügen können. Die Unterlagen sind insofern unvollständig. Maßgeblich wären Stellungnahmen und Beweisführungen etwa zu den Fragen, ob diese Einrichtungen besondere Anforderungen an die Umgebung stellen oder ob nachteilige Wirkungen auf die Umgebung vorliegen/ausgeschlossen sind u. v. m. Im Besonderen fehlen auch Ausführungen zu der Frage, ob die Ausführung und Benutzung der Bauvorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Zu alledem sind keine sachlichen Grundlagen ersichtlich oder untersucht.

Da insoweit die Voraussetzungen für die Genehmigung nach § 35 BauGB mangels „Privilegierungstatbeständen“ nicht vorliegen, kann die erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Grüntenhütte:

Die bisher zumindest noch teilweise alpwirtschaftlich genutzte baurechtlich privilegierte Grüntenhütte soll zu einem reinen Gastronomiebetrieb umgebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass auch hier Veranstaltungen, wie Feiern, Hochzeiten und Geburtstage abgehalten

werden sollen. Für diese Nutzungen ist auch eine Abendnutzung mit Abendseilbahnbetrieb vorgesehen.

Die Planungen für die Grüntenhütte sehen gerade nicht, wie z.B. im LBP behauptet, eine vergleichbare Kapazität vor. Hier fehlt eine korrekte nachvollziehbare Berechnung, die sich an dem derzeit genehmigten Bestand misst.

Es handelt sich also um einen neuen Gastronomiebetrieb im Außenbereich.

Auch insofern gilt, dass hier eine Umgestaltung betrieben werden soll, welche nicht nach § 35 BauGB genehmigt werden kann und somit unterbleiben muss.

Hirtengebäude:

Als Ersatz für die rein gastronomische Nutzung der Grüntenhütte, soll ein neues Hirtengebäude am Grüntengrat auf geschützten Biotopflächen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass auch hier im Rahmen des kleinen Alpausschanks eine Bewirtung erfolgen wird.

Bislang diente die Grüntenhütte der Alpengenossenschaft Grünten auch als Wirtschaftsgebäude für die Alpbewirtschaftung. Mit der Erbbaurechtsvergabe der Grüntenhütte samt Umgriff an die BergWelt GmbH & Co. KG hat die Alpengenossenschaft Grünten auch ihr Wirtschaftsgebäude aus freien Stücken veräußert. Die Genehmigung eines Ersatzbaus errichten wir in einem solchen Fall für generell unzulässig. Würde er genehmigt, so müsste dieses Recht konsequenterweise auch allen anderen Alphütteneigentümern eingeräumt werden, was zu einer Verdopplung der Alphütten im Oberallgäu führen würde. Dies kann nicht gewollt sein.

Auch insofern gilt wieder, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach §35 BauGB nicht vorliegen.

Fazit Baurecht: Anstatt eines bisher alpwirtschaftlich und gastronomisch genutzten Gebäudes im Außenbereich würden bei Genehmigung künftig im Bereich des Grates drei gastronomisch genutzte Gebäude stehen.

14. Summationsprüfungen

In den Antragsunterlagen werden keine Summationsprüfungen mit anderen Projekten durchgeführt.

- 1) Neubau einer Hirtenwohnung mit Stall
- 2) Ortsumfahrung Rettenberg
- 3) Weitere Bauvorhaben im LSG Grünten
- 4) Nutzung der Parkfläche an der bestehenden Talstation für gemeindliche Entwicklung

15. Planrechtfertigung/Sachbescheidungsinteresse: Realisierbarkeit der Pläne

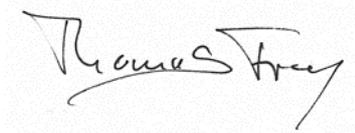
Förderfähigkeit im Rahmen der Seilbahnrichtlinie

Es wird bestritten, dass es sich bei der geplanten 10er-Umlauf-Kabinenbahn um eine technische Erneuerung oder die Modernisierung der bestehenden Seilbahn handelt. Nur diese sind nach den Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten förderfähig. Die Planung an der jetzt vorgesehenen Stelle, mehr als einen halben Kilometer westlich der bestehenden Trasse mit erheblichen Neueingriffen in das Landschaftsschutzgebiet, stellt u. E. eine Neuerschließung dar. Sie ist daher nicht förderfähig. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller die Investition auch ohne die bereits beantragten Fördermittel umsetzen will. Falls dies nicht der Fall ist, fehlt das Sachbescheidungsinteresse.

Auswirkungen des Klimawandels

Es ist zu prüfen, ob der Betrieb eines Skigebiets mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft in einer Höhenlage zwischen 900 und 1450 m trotz intensiver Beschneigung auf absehbare Zeit noch möglich ist. Zahlreiche Studien (z. B. Universität Innsbruck/DAV 2013: Auswirkungen des Klimawandels auf Skigebiete im bayerischen Alpenraum) stellen einen Skibetrieb unter 1500 m trotz Beschneigung massiv in Frage. Das Skigebiet am Grünen wird z. B. in oben genannter Studie schon bei einem Temperaturanstieg von +1,5 Grad als nicht mehr schneesicher betrachtet. Es besteht die Gefahr, dass bereits in wenigen Jahren Bauruinen im Landschaftsschutzgebiet zurückbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey
BN-Regionalreferent für Schwaben

gez. Julia Wehnert
Geschäftsführerin BN-Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu

gez. Alfred Karle-Fendt
Vorstand BN-Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu